
Sonderprüfung der Illwerke-Verträge

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
EnBW	Energie Baden-Württemberg AG
EVS	Energie-Versorgung Schwaben AG
GROWAG	Großkraftwerk Württemberg AG
GWh	Gigawattstunden
kV	Kilovolt
LGBl.	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof
MWh	Megawattstunden
OEW	Bezirksverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke
RWE	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG
TIWAG	Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft
TLO	Tiroler Landesordnung
Verbund	Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG (Verbundgesellschaft)
VIW	Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft
VKW	Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft
WRG	Wasserrechtsgesetz
UGB	Unternehmensgesetzbuch

Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt: Feber – März 2008

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: 11.7.2008, BE-0101/41

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragliche Rahmenbedingungen.....	6
1.1 Überblick.....	6
1.2 Landesvertrag 1926.....	8
1.3 Tiroler Landesvertrag 1949.....	9
1.4 Vereinbarung über den Heimfall von Anlagen der VIW	12
1.5 Paznauner Talvertrag	13
1.6 Überbindungsvertrag 1950	15
1.7 Illwerke-Vertrag 1952.....	15
1.8 Illwerke-Vertragswerk 1988	17
1.9 Illwerke-Vertragswerk 2000	19
2. Vertragliche Rechte, Pflichten und Erlöse des Landes Tirol	22
2.1 Strombezugsrechte.....	22
2.2 Heimfallsrecht	24
2.3 Leitungsrechte	24
2.4 Erlöse für das Land Tirol.....	25
3. Energie-, wasser- und betriebswirtschaftliche Entwicklungen.....	26
4. Kraftwerksprojekt „Kops II“	33
5. Verhandlungsschritte und –ergebnisse	36
6. Verträge, Vereinbarungen und Beschlussfassungen	47
6.1 Genussrechtsvertrag	50
6.2 Abtauschvertrag.....	53
6.3 Aktienkaufvertrag.....	59
6.4 Jahreskostenvereinbarung	60
6.5 Energiewirtschaftliche Abwicklungsvereinbarung.....	61
6.6 Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung der TIWAG	63
7. Bewertungsgutachten.....	64
8. Einhaltung der Vorschriften der TLO und Mittelverwendung.....	65
9. Zusammenfassende Feststellungen	66

Anhang Stellungnahme der Regierung

Bericht

über die Sonderprüfung der Illwerke-Verträge

Sonderprüfung	Gemäß Art. 68 Abs. 3 lit. e Tiroler Landesordnung 1989 und § 3 Abs. 3 lit. e Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003, hat der Landesrechnungshof eine Sonderprüfung durchzuführen, wenn dies die Landesregierung verlangt und der Finanzkontrollausschuss dem zustimmt.
Prüfauftrag	<p>Die Landesregierung hat am 8.1.2008 beschlossen, eine Sonderprüfung zum Abschluss des „Vertrages über den Abtausch von Rechten (Genussrechte, Heimfallsrechte, Wasserrechte, Strombezugsrechte) im Zusammenhang mit der Vorarlberger Illwerke AG“ (der sog. „Abtauschvertrag“) hinsichtlich</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Einhaltung der Vorschriften der Tiroler Landesordnung über die Vermögensverwaltung und2. der Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit <p>durch den LRH zu verlangen. Die Zustimmung des Finanzkontrollausschusses erfolgte am 16.1.2008.</p>
Erhebungen konzentrierten sich nur auf die TIWAG	Der LRH weist darauf hin, dass mit der Erstellung von Gutachten, mit den Verhandlungen bzw. Vertrags- und Vereinbarungserrichtungen direkt keine Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung betraut waren. Die umfangreichen Erhebungen des LRH im Zeitraum vom 28.2.2008 bis zum 26.3.2008 wurden somit ausschließlich in der TIWAG durchgeführt.
Prüfungsinhalte	Die Erhebungen in der TIWAG umfassten primär die zahlreichen Verträge und Vereinbarungen, Verhandlungsprotokolle, Berichtserstattungen und Gutachten. Zur Beurteilung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der letztlich vertraglich festgelegten Verhandlungsergebnisse wurden auch die einzelnen Vertragsentwürfe (Vergleich Erst- mit Letztentwurf) gegenübergestellt und analysiert.
der Bericht enthält	Da der im Jänner 2008 abgeschlossene Abtauschvertrag auch direkt

auch das „historische“ Vertragswerk bzw. indirekt im Zusammenhang mit einem im Zeitraum von 80 Jahren gewachsenen, inzwischen äußerst unübersichtlich und schwer zu handhabenden Rechtskonstrukt steht, wurde auch dieses „historische“ Vertragswerk in die Berichterstattung des LRH mit einbezogen.

Veränderungen bei den Rechten und Pflichten Weiters wurden die aufgrund des Abtauschvertrages eingetretenen Veränderungen bei den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien Land Tirol, Land Vorarlberg, TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (TIWAG), Vorarlberger Illwerke AG (VIW), Vorarlberger Kraftwerke AG (VKW) und der Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) aufgezeigt.

Mitberücksichtigung der energie-, wasser- und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen Da die Intentionen des abgeschlossenen Abtauschvertrages auch wesentlich mit den energie-, wasser- und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Tiroler Energiewirtschaft bzw. des Energieversorgungsunternehmens TIWAG in Verbindung stehen, wurden in diesem Bericht auch einige Themenbereiche in diesem Zusammenhang (Strommarktliberalisierung, Regelzonen usw.) komprimiert dargestellt.

Hinweis Alle in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen werden aufgrund der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Über das Ergebnis dieser Sonderprüfung wird wie folgt berichtet:

1. Vertragliche Rahmenbedingungen

1.1 Überblick

Illwerke-Verträge Das Konvolut der „Illwerke-Verträge“ stellt sich als ein über 80 Jahre historisch gewachsenes, inzwischen äußerst unübersichtlich und schwer zu handhabendes Rechtskonstrukt dar. Die prüfungsrelevanten Verträge vom 7.1.2008 sind das zum Prüfungszeitpunkt letzte Element des Illwerke-Vertragswerks.

Da für das Verständnis der nunmehr geschlossenen Verträge nach Ansicht des LRH eine historische Betrachtung unerlässlich ist, werden im Anschluss an die tabellarische Darstellung die für den gegenständlichen Bericht wesentlichen Vertragsgrundlagen - in gebotener Kürze und mit besonderem Augenmerk auf das Land Tirol - erläutert.

Tabellarische Übersicht der Illwerke-Verträge

Datum	Bezeichnung	Vertragsparteien
07.05.1928	Landesvertrag 1926	Vbg, OEW, GROWAG, VIW
19.07.1940	Abänderung und Ergänzung 1940 des Landesvertrages	Reichsgau Tirol und Vbg, OEW, EVS, RWE, GROWAG, VIW
05.10.1949	Tiroler Landesvertrag 1949	VIW, Tirol
	Vertrag zum Tiroler Landesvertrag 1949	Vbg, VIW
	Vereinbarung über Heimfall von Anlagen der VIW	Vbg, Tirol
29.12.1949	Paznauner Talvertrag	Tirol, vier Gemeinden
04.07.1950	Überbindungsvertrag betr. Tiroler Landesvertrag 1949	Tirol, TIWAG
01.07.1953	Illwerke-Vertrag 1952	VIW, RWE, EVS
	Schiedsgerichtsvertrag	VIW, RWE, EVS, Vbg
	Abkommen samt Schiedsgerichtsvertrag	Vbg, Verbund
26.09.1963	Vereinbarung 1962 zum Tiroler Landesvertrag 1949	VIW, Tirol
23.09.1963	Abmachung zur Vereinbarung 1962 zum Tiroler Landesvertrag 1949	Vbg, VIW
31.10.1963	Übereinkommen zur Vereinbarung 1962 zum Tiroler Landesvertrag 1949	VIW, RWE, EVS
20.09.1967	Ergänzung von 1962 zum Überbindungsvertrag 1950	Tirol, TIWAG
21.03.1988 (Illwerke-Vertragswerk 1988)	Vertrag über das Ausscheiden des RWE aus dem Illwerke-Vertragsverhältnis und den Eintritt der Verbundgesellschaft sowie der Länder Vorarlberg und Tirol (Vertragsübernahme)	RWE, VIW, Verbund, Vbg, Tirol, EVS
	Vereinbarung über die zukünftige Handhabung des Illwerke-Vertrages 1952	VIW, EVS, Vbg, Verbund, Tirol
	Vereinbarung zur Klärung offener Fragen bei der Anwendung des Illwerke-Vertragsverhältnisses	EVS, VIW, Vbg
	Vertrag wegen der Übertragung der Rechte und Pflichten der RWE aus dem IWW 1952 auf Verbundgesellschaft, Land Vorarlberg und Land Tirol	Verbund, EVS
	Betriebsvereinbarung wegen der betrieblichen Abwicklung im Zusammenhang mit der anteiligen Übernahme von Rechten und Pflichten der RWE aus dem Illwerke-Vertragswerk durch das Land Vorarlberg	VKW, EVS
Betriebsvereinbarung wegen des Strombezugs des Landes Tirol aus der Kraftwerksgruppe "Obere Ill-Lünersee" des VIW nach Ausscheiden des RWE aus dem Illwerke-Vertragsverhältnis und Übernahme der Einsatzleitung durch EVS	TIWAG, EVS	

Datum	Bezeichnung	Vertragsparteien
21.03.1988 (Illwerke- Vertrags- werk 1988)	Vereinbarung betreffend das am 1.4.1988 in den Speichern der VIW gespeicherten Wasser bzw. die entsprechende gespeicherte elektrische Energie	RWE, VIW
	Vereinbarung über die Beendigung und Abwicklung des Pachtverhältnisses hinsichtlich der Betriebsstelle Bürs	RWE, VIW
28.08.1991	Vereinbarung bezüglich Ausbau und Betrieb eines 110-kV-Leitungsfeldes und des 2. Systems "Arlberg Nord" auf der 110 kV-Arlbergleitung	VIW, TIWAG
17.12.1999	Handhabungsvereinbarung 2000	VIW, EnBW, Vbg, Tirol
20.12.1999	Vertrag über das Ausscheiden der Verbundgesellschaft aus dem Illwerke-Vertragsverhältnis und den (zusätzlichen) Eintritt der EnBW	EnBW, Verbund, VIW, Vbg, Tirol
	Vertrag über das Ausscheiden der Verbundgesellschaft aus dem Illwerke-Vertragsverhältnis	Verbund, Vbg
15.05.2000	Vertrag über Heimfalltermine und Verzicht auf die Ausübung von Heimfallrechten	Vbg, VIW
31.07.2001	Vereinbarung und Zusatzvereinbarung über die Verpachtung und Abtretung des Mittel- und Niederspannungsnetzes der Illwerke im Oberen Paznaun an die TIWAG und die Übernahme der Kundenbeziehungen im Oberen Paznaun durch TIWAG aufgrund des TLV 1949	VIW, TIWAG
17.04.2002	Vereinbarung betreffend so genannter "23 GWh-Klausel"	TIWAG, VKW unter Beitritt Tirol und VIW
20.03.2003	Letter of Intent über die Errichtung des Kopswerkes II	EnBW, Vbg, VIW
13.08.2003	Konkretisierung zum Letter of Intent	EnBW, Vbg, VIW
18.12.2007	Genussrechtsvertrag	VIW, Vbg
07.01.2008 (Illwerke- Vertrags- werk 2008)	Vertrag über den Abtausch von Rechten (Genussrechte, Heimfallsrechte, Wasserrechte, Strombezugsrechte) im Zusammenhang mit der VIW	Vbg, Tirol unter Beitritt VIW
	Aktienkaufvertrag	TIWAG, VIW
	Vereinbarung zur energiewirtschaftlichen Abwicklung der Übertragung aller Rechte und Pflichten des Landes Tirol (RWE-Rechtsnachfolge) aus dem Illwerke-Vertragsverhältnis auf das Land Vorarlberg im Wege der Vertragsübernahme einschließlich der internen Übergangslösung dazu zum bzw. für den Zeitraum ab dem 1. Jänner 2008 sowie zum Fortbestand von Leitungsrechten	Tirol, VIW, TIWAG, VKW
	Vereinbarung betreffend Durchführungsregelungen zur Jahreskostenverrechnung	Tirol, TIWAG, VIW, VKW

Anmerkung: Tirol = Land Tirol; Vbg = Land Vorarlberg; EVS = Energie-Versorgung Schwaben AG; GROWAG = Großkraftwerk Württemberg AG; OEW = Bezirksverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke

1.2 Landesvertrag 1926

Landesvertrag 1926 Mit dem zwischen dem Land Vorarlberg, zwei deutschen Partnern¹ und der VIW geschlossenen Landesvertrag 1926 einschließlich der

¹ Großkraftwerk Württemberg AG (GROWAG) und Bezirksverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW) bzw. dessen Rechtsnachfolger Energie-Versorgung Schwaben AG (EVS)

in der Fassung 1940 Änderungen und Ergänzungen im Jahr 1940 verpflichtete sich erstgenannter Vertragspartner unter anderem, die VIW bei der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen zur Verwertung der Wasserkräfte der oberen Ill und des Lünarsees zu unterstützen. Das Land Vorarlberg erhielt neben finanziellen Leistungen (Konzessionsgebühren, jährlicher Wasserzins) auch das Recht, ein Drittel des von den VIW erzeugten Stroms zu beziehen. Soweit das Land Vorarlberg eine Bereitstellung dieses Stromanspruchs verlangte, hatte es für die tatsächliche bezogene Strommenge den Gesellschafterpreis zu zahlen, andernfalls erhielt es eine angemessene (kostenlose) Vergütung in Ergänzungskraft. Der Vertrag enthält detaillierte Regelungen über die Berechnung des Gesellschafterpreises.

Heimfallsrecht Zwischen den Vertragspartnern wurde weiters vereinbart, dass jedes Werk nach Ablauf der jeweils 80-jährigen Konzessionsdauer frei von Pfandlasten und im guten und vollkommen betriebsfähigen Zustand dem Land Vorarlberg grundsätzlich unentgeltlich heimfällt. Das Land Vorarlberg hat lediglich bestimmte Investitionen abzulösen.

Rückkaufrecht Der Landesvertrag enthält außerdem ein besonderes Übernahmerecht (Rückkaufrecht) zugunsten des Landes Vorarlberg. Ihm wird das Recht eingeräumt, ab dem Jahr 2010 sämtliche bis dahin erbauten Werke gegen eine bestimmte Abfindungssumme vorzeitig zu erwerben.

Die beiden deutschen Vertragspartner erhielten das Recht und die Pflicht, jeweils ein Drittel des von den VIW erzeugten Stroms abzunehmen. Ihnen wurde weiters die Benutzung bestimmter Anlagen und Leitungen der VIW zugesichert.

1.3 Tiroler Landesvertrag 1949

Tiroler Landesvertrag 1949 Nachdem im Jahr 1937 bereits erste Verträge bezüglich der Ableitung des Vermuntbaches geschlossen wurden, haben das Land Tirol und die VIW mit dem Abschluss des Tiroler Landesvertrages 1949 Regelungen bezüglich der Überleitung bestimmter Paznauner Bäche getroffen.

Der Tiroler Landesvertrag 1949 sieht insbesondere folgende Rechte und Pflichten des Landes Tirol vor:

Nutzungsverzicht	<p>Das Land Tirol hat sich verpflichtet, die VIW bei der Erlangung bzw. Aufrechterhaltung der Konzessionen für die Überleitung der Paznauner Bäche zu unterstützen. Weiters hat es zugunsten der VIW auf seinen bevorzugten Anspruch gemäß § 18 WRG auf die Nutzung des bei den Fassungsstellen bestimmter Bäche anfallenden Wassers verzichtet. Der Verzicht bezieht sich auf folgende Gewässer:</p> <ul style="list-style-type: none">• den Idbach (Einzugsgebiet rund 8 km²),• den Fimberbach (Einzugsgebiet rund 41 km²),• den Berglerbach (Einzugsgebiet rund 2 km²),• den Larainbach (Einzugsgebiet rund 17 km²),• den Jambach (Einzugsgebiet rund 39 km²) und• den Vermuntbach/Bielbach (Einzugsgebiet rund 10 km²)
Heimfallsrecht	<p>Die VIW verpflichtete sich am 1.4.2040, die gesamten in Tirol gelegenen Wasserüberleitungsanlagen dem Land Tirol in betriebsfähigem Zustand und unentgeltlich zu überlassen (Heimfallsrecht). Bei diesen Anlagen handelt es sich insbesondere um Stollen und Triebwasserwege.</p>
Entschädigungen; Wasserzins	<p>Für die Überleitung des Wassers der Paznauner Bäche erhielt das Land Tirol neben einer einmaligen Entschädigung eine laufende, vom Ausmaß der übergeleiteten Wassermengen und vom Stromverkaufspreis der VIW abhängige jährliche Entschädigung (so genannter Wasserzins). Diese Entschädigung wird aufgrund einer vertraglich geregelten Formel berechnet.</p>
Strombezugsrechte	<p>Das Land Tirol hat weiters Anspruch auf die Bereitstellung von einem Drittel jener Strommenge, die aus dem Wasser der Paznauner Bäche in den Anlagen der VIW im Betriebsjahr erzeugt werden kann. Diese Strommenge, gemessen in kWh, bildet das jährliche Gesamtstrombetreffnis (Tiroler Landesdrittel). Soweit das Land Tirol daraus eine Bereitstellung verlangte, hatte es für die tatsächlich bezogene Strommenge den Gesellschafterpreis und für die aus der Bereitstellung nicht bezogene Energie eine Teilvergütung zu zahlen. Die Strombezugsrechte waren weiters an die Bedingung geknüpft, dass das Land Tirol die Bereitstellung 14 Monate vor dem Bezug anzumelden hatte.</p>

Abgeltung für
kostenlose
Ergänzungskraft

Bei ganzem oder teilweise Verzicht erhielt das Land Tirol von der VIW eine Vergütung in Ergänzungskraft, die im Stromabgabepunkt² kostenlos abzugeben war. Sollte das Land Tirol auch auf diesen Anspruch verzichten, erhielt es eine finanzielle Vergütung in der Höhe des allgemeinen Gesellschafterpreises. Über die vom Land Tirol nicht bezogene Energie aus dem Tiroler Landesdrittel konnte das Land Vorarlberg/VIW verfügen.

Zur Ermittlung des Tiroler Landesdrittels, der berechtigten Strommengen und der kostenlosen Ergänzungskraft enthält der Tiroler Landesvertrag 1949 umfassende Bestimmungen. Das Land Vorarlberg hatte demnach dem Land Tirol ein Strombezugsrecht im Ausmaß von 21,77 % des ihm zustehenden Länderdrittels eingeräumt. Der Gesellschafterpreis des Landes Tirol ist nach den gleichen Berechnungsgrundsätzen, wie sie für das Land Vorarlberg zur Anwendung kamen (siehe Vorarlberger Landesvertrag), zu ermitteln.

Beteiligung des
Landes am Aktien-
kapital der VIW

Der Tiroler Landesvertrag 1949 enthält auch zwei Absichtserklärungen der VIW, die allerdings bis zum Jahr 2007 nicht zum Tragen gekommen sind. Zum einen war die VIW bereit, dahin zu wirken, dass anlässlich einer Erhöhung des Aktienkapitals der VIW dem Land Tirol eine Beteiligung bis zur halben Höhe der jeweiligen Beteiligung des Landes Vorarlberg am Gesamtnominale ermöglicht wird.

Vertretung des
Landes Tirol im
Aufsichtsrat der VIW

Die zweite Erklärung ist an die Bedingung geknüpft, dass das Land Tirol Aktionär bei der VIW ist. In diesem Fall hatte die VIW dem Land Tirol das Recht einzuräumen, der Hauptversammlung jeweils eine oder mehrere Personen als seine Vertreter für die Wahl in den Aufsichtsrat vorzuschlagen. Die Hauptversammlung war sodann verpflichtet, mindestens einen der vom Land Tirol Vorgeschlagenen zu wählen.

Vereinbarung von
1962 zum Tiroler
Landesvertrag 1949

Mit der Vereinbarung von 1962 zum Tiroler Landesvertrag 1949 wurden ergänzende Regelungen betreffend Überleitung weiterer Gewässer aus dem Verwallgebiet von Tirol nach Vorarlberg, und zwar:

- die Rosanna (Einzugsgebiet rund 18,7 km²),
- der Fasulbach (Einzugsgebiet rund 16,3 km²) und der
- der Kleinvermuntbach (Einzugsgebiet rund 19,2 km²)

² = Umspannanlage Bürs, wo auch die Messung der von den Illwerken an das Land Tirol gelieferten Energie erfolgt.

getroffen.

Die Vertragspartner haben unter anderem vereinbart, dass nach Ablauf einer 90-jährigen Konzessionsdauer die später bewilligten Anlagen auf Tiroler Boden ebenfalls dem Land Tirol zufallen. Dies bedeutet für die im Jahr 1962 bewilligten Anlagen, dass diese im Jahr 2052 an das Land Tirol fallen. Weiters wurden für die neuen Überleitungen eine einmalige finanzielle Vergütung vereinbart sowie die Methoden zur Ermittlung der laufenden Entschädigung und des Umfangs der Strombezugsrechte den neuen Verhältnissen angepasst. Auch die vertraglichen Beziehungen zwischen der VIW und den übrigen Stromabnehmern (Land Vorarlberg, RWE, EVS) wurden entsprechend der Vereinbarung 1962 adaptiert.

Hinweis

Der Tiroler Landesvertrag 1949 samt Zusatzvereinbarung enthält keine ausdrücklichen Regelungen über die Geltungsdauer in Bezug auf die finanziellen Leistungen der VIW (Wasserzins, Abgeltung für kostenlose Ergänzungskraft). Diese Leistungen wären wohl gleichzeitig mit dem Auslaufen der erteilten Konzessionen beendet worden.

1.4 Vereinbarung über den Heimfall von Anlagen der VIW

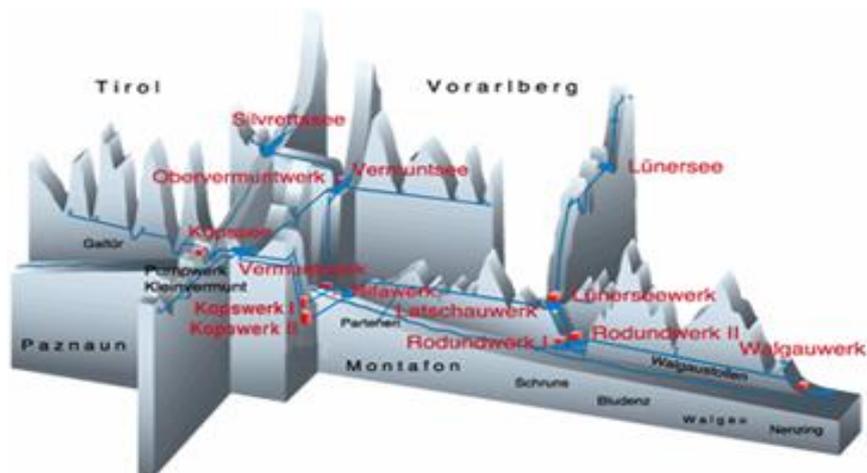
Vereinbarung über den Heimfall von Anlagen der VIW vom 5.10.1949

Bezugnehmend auf die in den beiden Landesverträgen festgelegten Heimfallsrechte haben die Länder Tirol und Vorarlberg am 5.10.1949 eine Vereinbarung über den Heimfall von Anlagen der VIW getroffen.

Die beiden Länder vereinbarten, spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt, in dem der Heimfall für die am frühesten heimfallende Anlage ausgeübt werden kann, gegenseitige Verhandlungen aufzunehmen. Dies sollte ein einheitliches Vorgehen bei der Inanspruchnahme und Verwertung der Heimfallsrechte ermöglichen.

Hinweis

Abweichend von der Regelung im Landesvertrag 1926 wurden die Heimfallsdaten für die Vorarlberger Werke in einer Vereinbarung zwischen dem Land Vorarlberg und der VIW vom 15.5.2000 neu festgelegt. Der Heimfallstermin für das erste heimfallende Kraftwerk (Obervermuntwerk) ist demnach mit 31.12.2008 festgelegt.



Kraftwerksgruppe der VIW

Weiters wurde vereinbart, dass die heimfallenden Anlagen ihren Zweck so gut als möglich entsprechend weiter verwendet und den beiden Ländern dadurch möglichst weitgehende wirtschaftliche und energiepolitische Vorteile zugewendet werden sollten. Die Verwertung der heimgefallenen Anlagen sollte möglichst gemeinsam und in einer den Interessen beider Länder in gerechter Weise rechnertragenden Art erfolgen. Die Vereinbarung enthält auch eine Regelung, wie die Vorteile, welche sich aus der Verwertung der heimgefallenen Anlagen erzielt werden, auf die beiden Länder aufgeteilt werden sollten.

Hinweis

Für das Land Tirol hatte diese Vereinbarung zur Folge, dass grundsätzlich die weitere Nutzung der VIW-Anlagen auch nach dem Jahr 2040 beabsichtigt ist. Ein finanzieller Ausgleich hatte zwar erst ab 1.4.2040 zu erfolgen, aber bereits im Jahr 2007 (ein Jahr vor dem Heimfall des Vermuntwerkes an das Land Vorarlberg) waren die Grundsätze für die Verwertung der Heimfallsrechte festzulegen.

1.5 Paznauner Talvertrag

Paznauner
Talvertrag 1949

Im Zusammenhang mit dem Tiroler Landesvertrag 1949 hat das Land Tirol mit den Paznauner Gemeinden Galtür, Ischgl, Kappl und See den so genannten Paznauner Talvertrag geschlossen. Darin wurden im Wesentlichen bestimmte Beitragsleistungen des Landes Tirol zur Stromversorgung des Paznauns (unter anderem Errichtung einer 25 kV-Leitung ins Paznauntal, Errichtung und Ausgestaltung von Ortsnetzen, Gratisenergie) sowie die Verteilung der von der VIW an das Land Tirol geleisteten Entschädigungen geregelt. Das Land

Tirol hat sich verpflichtet, einen Teil der ihm aus dem Tiroler Landesvertrag 1949 zukommenden Vergütung den genannten Gemeinden zur Verbesserung ihrer allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse zur Verfügung zu stellen.

Der Paznauner Talvertrag wurde unter der Prämisse geschlossen, dass die Bewohner dieser Gemeinden durch die Auswirkungen der Bachüberleitungen in einem höheren Maße als die übrigen Teile Tirols in ihrer Erwerbsfähigkeit auf den Gebieten der Landwirtschaft, des Fremdenverkehrs und des Gewerbes beeinträchtigt waren. Diese Vereinbarung endet - gleichzeitig mit dem Tiroler Landesvertrag 1949 - spätestens mit dem Heimfall der Anlagen der VIW an das Land Tirol.

Verträge 1965

Aufgrund der Änderungen, die den Ausbau der VIW-Anlagen und den dadurch geänderten Tiroler Landesvertrag 1949 betrafen, hat das Land Tirol im Jahr 1965 mit den Gemeinden

- des Paznaunales (Galtür, Ischgl, Kappl, See),
- des Stanzertales (St. Anton, Pettneu, Flirsch, Strengen),
- des Sannatales (Grins, Pians, Stans, Tobadill),
- Fließ, Zams sowie
- Imsterberg, Mils b. Imst und Schönwies

jeweils gesonderte Verträge geschlossen. Darin wurde im Wesentlichen vereinbart, die aus dem Tiroler Landesvertrag 1949 und der Vereinbarung 1962 anfallenden laufenden Entschädigungen zur Verfügung zu stellen und jährlich an die gebildeten Gemeindeverbände zu überweisen.

Vereinbarung zur Abgeltung von unmessbaren Schäden für Inntalgemeinden

Mit einer weiteren Vereinbarung vom 21.11.1966 hat sich die VIW gegenüber dem Land Tirol zusätzlich verpflichtet, zur Abgeltung der „unmessbaren Schäden“, die im Bereich der Sannamündung bis zur Einmündung des Unterwasserkanals des Kraftwerkes Prutz-Imst durch die neuen Überleitungen verursacht wurden, einen wertgesicherten jährlichen Betrag zu leisten. Das Land Tirol hat diese Entschädigungszahlungen an die betreffenden Gemeinden des Inntals (Landeck, Zams, Schönwies, Mils b. Imst, Imsterberg und Imst) weiterzuleiten. Die Vereinbarung wurde außerhalb des bestehenden Talvertrages getroffen. Die Mittel sind zweckgebunden zur Abgeltung von „nicht messbaren Schäden“ in den Gemeinden zu verwenden.

1.6 Überbindungsvertrag 1950

Überbindungsvertrag vom 4.7.1950 Im Tiroler Landesvertrag 1949 ist unter anderem vereinbart, dass das Land Tirol seine Strombezugsrechte zur praktischen Abwicklung an die TIWAG überträgt. Mit dem Überbindungsvertrag vom 4.7.1950 hat das Land Tirol der TIWAG mehrere im Tiroler Landesvertrag 1949 vereinbarte Rechte und Pflichten, insbesondere die Gestion der Strombezugsrechte, übertragen. Die TIWAG ist dadurch in diese Rechte eingetreten und hat die Durchführung der dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Rechnung und Gefahr übernommen.

In Bezug auf die Strombezugsrechte haben die beiden Vertragspartner vereinbart, dass es der Entscheidung der TIWAG obliegt, ob und in welchem Ausmaß die Strombezugsrechte geltend gemacht werden und - unabhängig vom Strombezug - die TIWAG dem Land Tirol eine jährliche Vergütung für die kostenlose Ergänzungskraft (abzüglich einer bestimmten Strommenge als Ersatz für eine Wasserentzug in den TIWAG-eigenen Kraftwerken Langkampfen und Kirchbichl) leistet. Im Falle eines tatsächlichen Strombezuges durch die TIWAG hatte diese an das Land Tirol eine 3%ige Provision (bezogen auf den Kaufpreis) zu entrichten.

Leistungen der TIWAG Weiters hat sich die TIWAG verpflichtet, bestimmte Leistungen, wie etwa die Errichtung eines 110/25 kV-Umspannwerkes in Landeck, die Errichtung einer 25 kV-Leitung ins Paznaun und Übernahme der Stromversorgung des oberen Paznauns, zu erbringen, wobei sich das Land Tirol an den Errichtungskosten zu beteiligen hatte.

Der Überbindungsvertrag wurde mit der Vereinbarung vom 20.9.1967 auch auf die neuen Überleitungen gemäß der Vereinbarung 1962 zum Tiroler Landesvertrag 1949 erstreckt.

1.7 Illwerke-Vertrag 1952

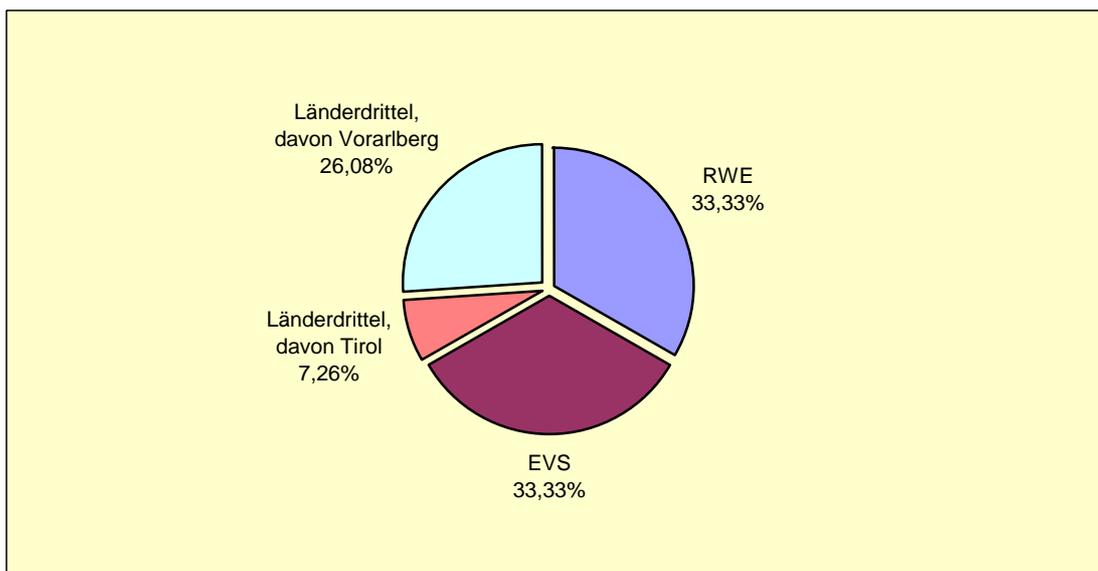
Illwerke-Vertrag 1952 Der Illwerke-Vertrag 1952 wurde durch die veränderten politischen Verhältnisse nach dem Krieg erforderlich und am 1.7.1953 zwischen VIW, RWE und EVS geschlossen. Diesen Vertrag haben das Land

Vorarlberg und die Verbundgesellschaft zustimmend zur Kenntnis genommen sowie das (damaligen) Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe genehmigt.

Im Illwerke-Vertrag 1952 wurden die vertraglichen Beziehungen zu den deutschen Stromabnehmern auf eine neue vertragliche Grundlage gestellt. Die deutschen Stromabnehmer waren demnach berechtigt und verpflichtet, wie bisher je ein Drittel der erzeugten Energie sowie weiters die Hälfte des so genannten Restdrittels³ abzunehmen.

Die Strombezugsrechte waren nach dem Illwerke-Vertrag 1952 wie folgt verteilt:

Aufteilung der Strombezugsrechte gemäß IWV 1952



Im Rahmen ihrer Anteile am Länderdrittel waren die Länder Vorarlberg und Tirol weiterhin zum Strombezug berechtigt, aber nicht verpflichtet. Weiters sahen der Illwerke-Vertrag 1952 sowie ein diesbezügliches Übereinkommen die Übertragung von zusätzlichen Strombezugsrechten (Quotenbezug und Zusatzbereitstellung) des Landes Vorarlberg an die Verbundgesellschaft vor. Dieses Recht wurde jedoch mangels einer damals geeigneten Verbindung nicht

³ = die von den Ländern Vorarlberg und Tirol aus der Bereitstellung und von der Verbundgesellschaft aus der Zusatzbereitstellung nicht in Anspruch genommene Energiemenge.

genutzt.

Der Illwerke-Vertrag 1952 enthält auch Regelungen über einen Verbundbetrieb, Stromleitungsrechte, die Berechnung der Jahreskosten und Strompreise sowie die Leistung von Baukostenzuschüssen zu Neuanlagen. Außerdem wurde zwischen den erwähnten Vertragspartnern ein Schiedsgerichtsvertrag geschlossen.

Vertragsdauer

Nach dem Illwerke-Vertrag 1952 erlöschen die darin bedungenen Rechte und Pflichten für jede Anlage, die der Stromversorgung der deutschen Stromabnehmer nach diesem Vertrag dient, 80 Jahre nach deren Betriebsbeginn. Das Vermuntwerk wurde als erstes Werk 1930 in Betrieb genommen.

1.8 Illwerke-Vertragswerk 1988

Vertrag über das Ausscheiden der RWE (Vertragsübernahme)

Schiedsgerichtsverfahren, geänderte Interessenslagen und unterschiedliche Auffassungen zwischen RWE und VIW führten im März 1988 zum Ausscheiden des langjährigen Vertragspartners RWE aus dem Illwerke-Vertragsverhältnis. Der diesbezügliche „Ausscheidungsvertrag“ sah unter anderem beträchtliche Abschlusszahlungen der RWE⁴ vor.

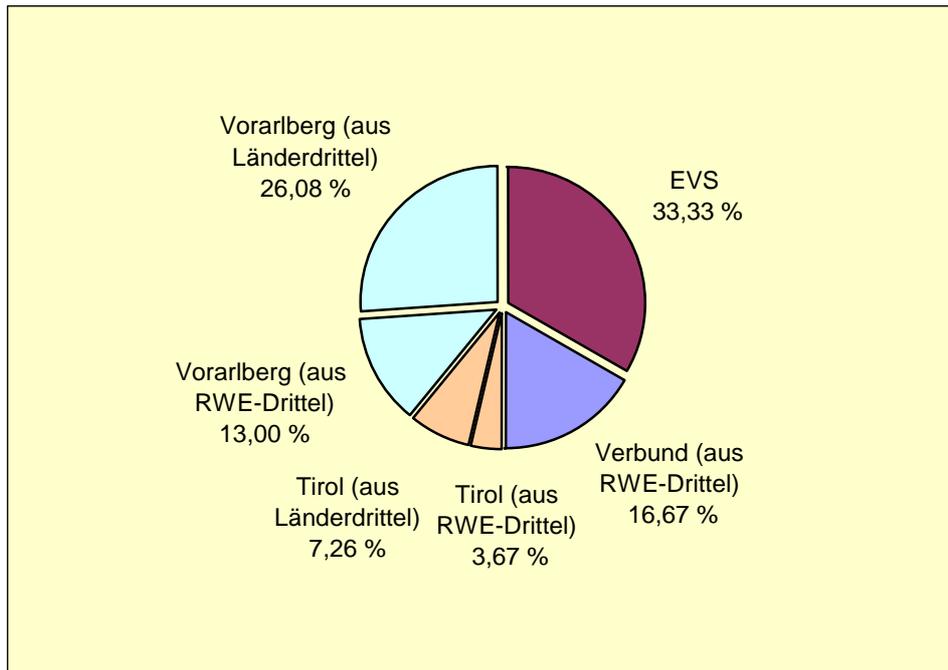
Das freigewordene „RWE-Drittel“ übernahmen die Verbundgesellschaft (50 %) sowie die Länder Vorarlberg (39 %) und Tirol (11 %). Diese Vertragspartner traten mit Wirksamkeit vom 1.4.1988 entsprechend ihrer Anteile in alle Rechte und Pflichten der auscheidenden RWE ein.

Nach dem Ausscheiden des RWE und unter Annahme des maximalen Strombezugs aus dem Länderdrittel⁵ verteilten sich die Strombezugsrechte wie folgt:

⁴ im Ausmaß von rund 41 Mio. €

⁵ diesbezüglich haben die Länder Vorarlberg und Tirol ein Bezugswahlrecht.

Strombezugsrechte nach dem Illwerke-Vertragswerk 1988 – maximaler Bezug



Es war zunächst vorgesehen, dass die Verbundgesellschaft und das Land Vorarlberg je zur Hälfte in das RWE-Drittel als Rechtsnachfolger eintreten werden. Letztlich hat aber auch das Land Tirol (im Einvernehmen mit der TIWAG) Interesse an der freiwerdenden Strommenge bekundet und konkret die Rechtsnachfolge im Ausmaß von 11 % der Energie des RWE-Drittels verlangt.

Hinweis

Im Gegensatz zu den bestehenden Strombezugsrechten aus dem Tiroler Landesvertrag 1949 hat das Land Tirol dadurch nicht nur weitere Strombezugsrechte, sondern auch Stromabnahmepflichten erworben. Bezogen auf die Gesamtmenge des von der VIW erzeugten Stroms hat sich dadurch der Anteil des Landes Tirol um rund 4 % auf rund 11 % erhöht.

Durch das Ausscheiden der RWE hat ab 1.4.1988 die EVS den Einsatz der Kraftwerksgruppe, die Bewirtschaftung des Energiedarbietens und die Pumpspeicherung übernommen. Die Betriebsführung der Kraftwerksanlagen erfolgte seither durch die VIW im Einvernehmen mit der EVS.

Handhabungsverein-

Aufgrund der geänderten Verhältnisse (Ausscheiden der RWE aus dem Illwerkevertragsverhältnis und Übernahme der Einsatzleitung

barung 1988 durch die EVS) war es notwendig, mehrere Verträge und Vereinbarungen zu treffen (siehe einleitende Darstellung). So wurde etwa zur Bereinigung der aus der Handhabung des gesamten Illwerke-Vertragswerkes in der Vergangenheit entstandenen Meinungsverschiedenheiten und über die künftige betriebliche und energie-wirtschaftliche Zusammenarbeit die so genannte Handhabungsvereinbarung 1988 geschlossen. Darin ist unter anderem geregelt, dass ab dem Jahr 2000 für Großreparaturen und Investitionen, so-wweit sie im Einzelfall mehr als 30 Mio. S kosten, die Zustimmung der Stromabnehmer einzuholen ist und das Programm für Investitionen und Großreparaturen den Stromabnehmern rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres, für das die Maßnahmen vorgesehen sind, übergeben wird.⁶

Hinweis Den Abschluss der das Land Tirol betreffenden Verträge hat am 15.3.1988 die Tiroler Landesregierung und am 25.3.1988 der Tiroler Landtag zugestimmt.

1.9 Illwerke-Vertragswerk 2000

Vertrag über das Ausscheiden der Verbundgesellschaft Die Verbundgesellschaft ist mit Wirkung vom 31.12.1999 aus dem Illwerke-Vertragsverhältnis wiederum ausgeschieden. In deren Rechtsnachfolge ist die EnBW⁷ im vollen Umfang, das heißt samt allen damit verbundenen Rechte und Pflichten, eingetreten.

Verträge, Handhabungsvereinbarung 2000 Aufgrund der neuen Verhältnisse wurden mehrere Verträge sowie zur Regelung der künftigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner EnBW, VIW und Land Vorarlberg die Handhabungsvereinbarung 2000 geschlossen. Darin wurden unter anderem rechtliche Klarstellungen getroffen, die den Strombezug der EnBW aus der Kraftwerksgruppe Obere Ill - Lünensee bis zum 30.9.2030 regeln. Dementsprechend wurde die Geltungsdauer des Illwerke-Vertrages 1952 auf diesen Termin erstreckt.

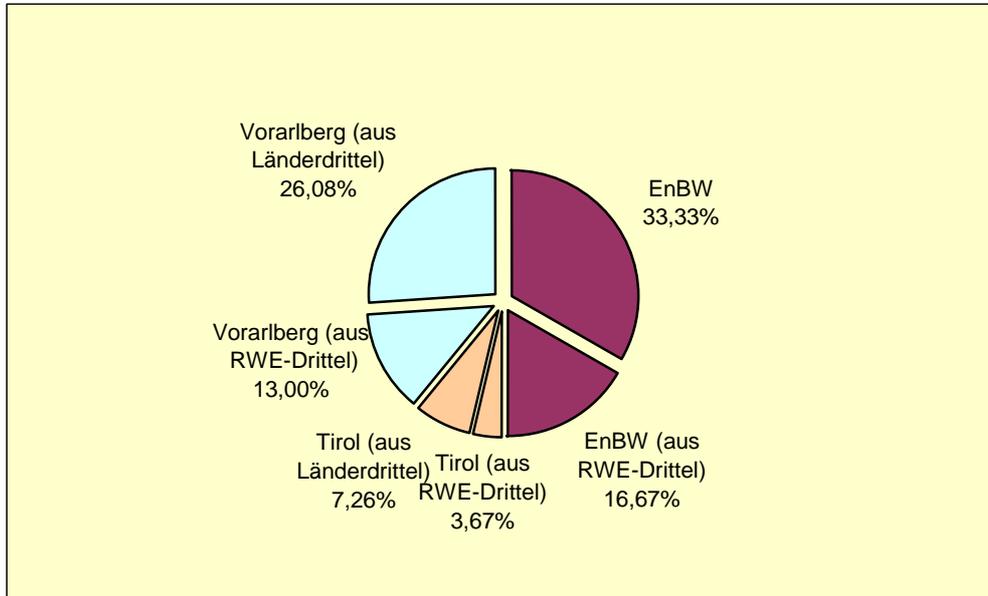
Nachfolgende Darstellung zeigt die Verteilung der Strombezugsrechte nach dem Illwerke-Vertragswerk 2000 (unter der Annahme

⁶ geändert in der Handhabungsvereinbarung 2000: Jahr 2010 statt Jahr 2000 und 50 Mio. S statt 30 Mio. S

⁷ = Rechtsnachfolgerin der EVS

des maximalen Strombezugs aus dem Länderdrittel):

Strombezugsrechte nach dem Illwerke-Vertragswerk 2000 – maximaler Bezug



Sprechklausel

Die Handhabungsvereinbarung 2000 enthält auch eine so genannte Sprechklausel, wonach die Vertragsparteien mit der VIW ab dem 1.1.2015 in Verhandlungen über Anpassungen des Illwerke-Vertragswerks eintreten. Dadurch soll einvernehmlich die Fortführung des Betriebes der erwähnten Kraftwerksgruppe über das Jahr 2030 hinaus in gutem und betriebsfähigem Zustand der Werke ermöglicht werden.

Das Land Vorarlberg hat weiters zugesichert, das im Landesvertrag 1926 eingeräumte Rückkaufsrecht nicht vor diesem Zeitpunkt auszuüben und die zwischenzeitlich heimfallenden Werke (Obervermont/2008, Vermunt/2011 und Rodund I mit Latschauwerk/2018) zumindest solange im Verband der Kraftwerksgruppe „Obere Ill – Lünensee“ zu belassen. Den Rechtsanspruch auf den dauerhaften Verzicht auf die Ausübung des Heimfallrechtes ließ sich das Land Vorarlberg mit insgesamt 60,3 Mio. € (ohne Ust) ablösen.⁸

Hinweis

Der LRH weist diesbezüglich darauf hin, dass die erwähnten Verträge ohne Beteiligung des Landes Tirol und der TIWAG ab-

⁸ siehe Vertrag vom 15.5.2002 zwischen Land Vorarlberg und VIW betreffend Heimfalltermine und Verzicht auf die Ausübung von Heimfallrechten.

geschlossen wurden.

Vereinbarung über die Überlassung des Mittel- und Niederspannungsnetzes der Illwerke im Oberen Paznaun

In einer zwischen der VIW und der TIWAG abgeschlossenen Vereinbarung vom 31.7.2001 wurde die Überlassung des Mittel- und Niederspannungsnetzes der VIW im Oberen Paznaun zur Belieferung von Kunden mit elektrischer Energie sowie von betriebsnotwendigen Grundstücken, Anlagen und Anlagenteile an die TIWAG geregelt. Darin wurde unter anderem vereinbart, dass diese Anlagen zunächst für die Zeit vom 30.9.2001 bis 31.12.2011 pachtweise überlassen werden und mit Wirksamkeit vom 1.1.2012 gegen Leistung eines Übernahmepreises in das Eigentum der TIWAG übergehen sollten. Die Höhe des Übernahmepreises war abhängig davon, ob eine einvernehmliche Lösung zur Frage der Handhabungsvereinbarung 2000 bis 31.12.2002 erzielt werden konnte.

Hinweis

Die TIWAG ist mit Wirkung vom 1.10.2001 in die Lieferbeziehungen der VIW im Oberen Paznaun in Gesamtrechtsnachfolge eingetreten.

Vereinbarung betreffend 23 GWh-Klausel

Im Zuge von weiteren Verhandlungen wurden auch die bestehenden Differenzen aus der Vergangenheit, die sich aus den Strombezugsrechten des Landes Tirol/TIWAG einerseits und der VIW andererseits ergeben haben, bereinigt. Es wurde dem Land Tirol/TIWAG hinsichtlich des 11%igen RWE-Anteils die Möglichkeit eingeräumt, ab 1.1.2002 die Abnahmeverpflichtung für bis zu 23 GWh aus einem Regeldargebot (natürlicher Zufluss und Jahrespumpspeicherung) von 75 GWh aufzuheben. In diesem Fall übernimmt diesen Teil der Abnahmeverpflichtung die VKW. Die TIWAG hatte den Umfang der Abtretung bis 31.3. jeden Jahres für den Abtretungszeitraum (16.5. – 15.5. des Folgejahres) anzumelden.

Zur Rechtswirksamkeit letztgenannter Regelung hatte das Land Tirol dem Ausscheidensvertrag und der Handhabungsvereinbarung 2000 beizutreten. Die Tiroler Landesregierung hat mit Beschluss vom 9.4.2002 dem diesbezüglichen Beitritt zugestimmt. Das Land Tirol hat den Ausscheidensvertrag und die Handhabungsvereinbarung 2000 am 17.4.2002 mit unterzeichnet.

2. Vertragliche Rechte, Pflichten und Erlöse des Landes Tirol

Im Zusammenhang mit den Illwerke-Verträgen hatte das Land Tirol mehrere Rechte, aber auch Pflichten erworben bzw. konnte daraus Erlöse erzielen. Die bis zum Jahr 2007 geltenden wesentlichen Rechte und erzielten Erlöse stellten sich kurz zusammengefasst wie folgt dar:

2.1 Strombezugsrechte

Aufteilung der Strombezugsrechte

Nach den vertraglichen Regelungen standen bis zum Jahr 2007 die VIW-Strombezugsrechte grundsätzlich zu einem Drittel der EnBW zu, ein weiteres Drittel (ehemaliges RWE-Drittel) teilten sich die EnBW, das Land Vorarlberg und das Land Tirol im Verhältnis 50:39:11. Das Länderdrittel teilten sich die Länder Vorarlberg und Tirol im Verhältnis 78,23:21,77.

Strommengen aus den VIW-Strombezugsrechten

Bei voller Beanspruchung seiner Strombezugsrechte hätte das Land Tirol im besten Fall⁹ eine Strommenge von rund 160 GWh, was rund 3 % der Versorgung der Tiroler Kunden durch die TIWAG entsprechen würde, geltend machen können. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass in der Praxis die hierzu getroffenen Annahmen nie eintraten und somit dieser Maximalwert nie erreicht wurde. Die Illwerkeaufbringung nahm im Verhältnis zur Gesamtaufbringung von Tirol eine nachrangige Rolle ein.

Wie erwähnt hatten die Länder Vorarlberg und Tirol in Bezug auf ihre Strombezugsrechte aus dem Länderdrittel ein Wahlrecht. Im Falle der Nicht- bzw. Teilbeanspruchung dieser Strombezugsrechte hatten die übrigen Stromabnehmer (EnBW, RWE bzw. dessen Nachfolger) das so genannte Restdrittel zu übernehmen. Weiters war zu berücksichtigen, dass das Land Vorarlberg seine Strombezugsrechte teilweise der VKW bzw. EnBW übertragen hatte und die TIWAG/Land Tirol die Abtretungsoption bezüglich der so ge-

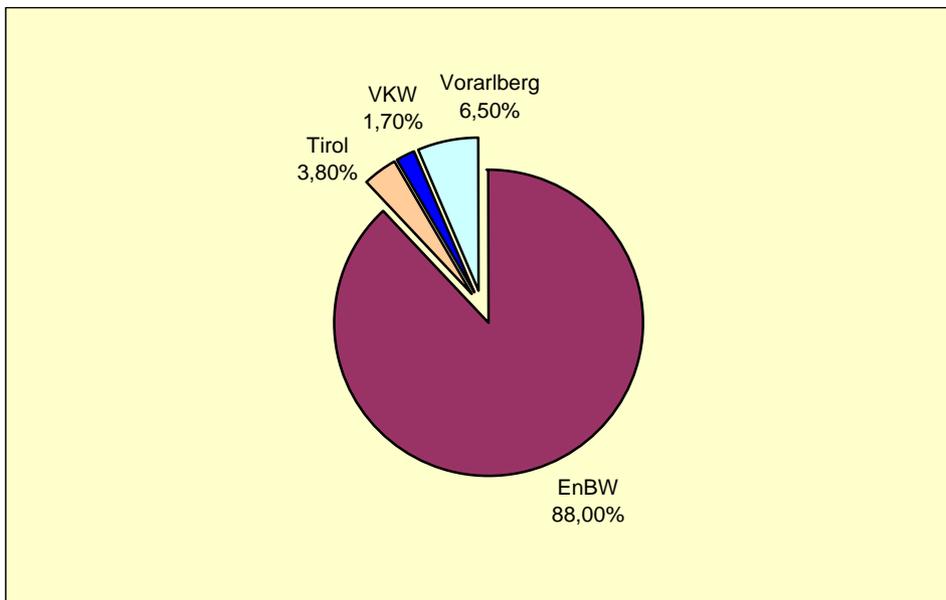
⁹ bei folgenden Annahmen: aus dem Tiroler Landesvertrag 1949 100 % Bereitstellungsanmeldung, voller Bezug der so genannten neuen Überleitungen sowie keine Ausnutzung der so genannten 20 GWh-Klausel, aus dem RWE-Nachfolgedrittel keine Tiroler Abtretung des Bezugsrechtes nach der so genannten 23 GWh-Klausel an VKW sowie 100 % Bezug von VKW im Vorarlberger Länderdrittel.

nannten 23 GWh-Klausel geltend machen konnte.

Abnahmeverpflichtungen

Die Abnahmeverpflichtungen der einzelnen Stromabnehmer weichen daher von den vertraglich eingeräumten Strombezugsrechten deutlich ab. Bei Nichtbeanspruchung des Länderdrittels und der Geltendmachung der Abtretungsoption des Landes Tirol/TIWAG stellten sich die tatsächlichen Abnahmeverpflichtungen im Jahr 2007 wie folgt dar:

Gesamtabnahmeverpflichtungen



Strombezugsrechte des Landes Tirol

Bei den Strombezugsrechten des Landes Tirol war zu unterscheiden zwischen dem Anteil am Länderdrittel und dem Anteil am RWE-Nachfolgedrittel. Während im ersten Fall dem Land Tirol ein (Wahl)Recht auf Strombezug und im Falle der Nichtbeanspruchung letztlich eine finanzielle Vergütung zustand, hatte das Land Tirol im zweiten Fall auch eine Abnahmeverpflichtung (siehe Darstellung) übernommen. Die Strombezugsrechte aus dem Länderdrittel wurden zum Gesellschafterpreis und jene aus dem RWE-Nachfolgedrittel zu den Jahreskosten verrechnet.

2.2 Heimfallsrecht

Heimfallsrecht ab 1.4.2040	Nach dem Landesvertrag 1949 hat die VIW dem Land Tirol alle im Land Tirol gelegenen Wasserüberleitungsanlagen für die Paznauner Bäche am 1.4.2040 zu überlassen. Das Heimfallsrecht für die Wasserkraftanlagen der Bäche des Verwallgebirges bezieht sich nach der Vereinbarung 1962 auf die 90-jährige Konzessionsdauer.
keine freie Verwertung der Heimfallsrechte	Die Vereinbarung über den Heimfall von Anlagen der VIW aus dem Jahr 1949 sieht jedoch keine freie Verwertung der Heimfallsrechte, sondern eine gemeinsame Vorgehensweise der Länder Vorarlberg und Tirol sowie eine entsprechende Verhandlungspflicht vor.
Hinweis	Diese Vereinbarung beschränkt sich inhaltlich auf eine finanzielle Ablösung zu den jeweiligen Heimfallsterminen. Es soll demnach nicht zu einer Beendigung dieser Überleitungen führen.
§ 18 WRG 1959 vorrangiges Recht auf Nutzung des Wassers	Es war weiters zu beachten, dass zwar im konkreten Fall dem Land Tirol gemäß § 18 WRG 1959 ein vorrangiges Recht auf Nutzung des betreffenden Wassers eingeräumt ist, demgegenüber aber bei Wiedererteilung der wasserrechtlichen Konzession auch mehrere Argumente für die VIW, wie etwa die aus topografischen Gründen bessere Nutzung der Wasserkraft auf Vorarlberger Seite (höheres Gefälle, effizientere Nutzung) oder die bereits vorhandenen Anlagen in unmittelbarer Nähe, sprechen. Außerdem war nicht abschätzbar, ob das Vorrangsrecht des Landes Tirol gemäß § 18 WRG 1959 im Jahr 2040 noch besteht und waren die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Land Vorarlberg hinsichtlich der gemeinsamen Vorgehensweise einzuhalten.

2.3 Leitungsrechte

Bezüglich bestehender und künftig zu errichtender Leitungen, Umspann- und Schaltanlagen der VIW gelten grundsätzlich die Regelungen gemäß Artikel V des Illwerke-Vertrags 1952. Die daraus durchzuführenden Lieferungen haben demnach Vorrang vor anderen Energietransporten. Die daraus entstehenden Kosten sind ein Bestandteil der Jahreskosten.

Die VIW und die TIWAG haben weiters am 28.8.1991 eine Vereinbarung bezüglich den Ausbau und Betrieb eines 110-kV-Leitungsfeldes in der Umspannanlage Bürs und des 2. Systems „Arlberg Nord“ auf der 110-kV-Arlbergleitung von der Umspannanlage Bürs bis zur Landesgrenze Vorarlberg/Tirol getroffen. Die TIWAG hat sich an der Finanzierung der Baukosten durch verlorene Baukostenzuschüsse beteiligt.

2.4 Erlöse für das Land Tirol

Einnahmen
des Landes Tirol

Wie erwähnt hatte die VIW entsprechend dem Tiroler Landesvertrag 1949 (einschließlich der Vereinbarung von 1962) laufende Entschädigungen im Zusammenhang mit der Überleitung der Wässer (Wasserzins) und den Strombezugsrechten (bei Nichtbezug - Abgeltungen für die kostenlose Ergänzungskraft) an das Land Tirol zu entrichten. Da das Land Tirol die Strombezugsrechte gemäß Überbindungsvertrag 1950 der TIWAG übertrug, hatte diese - und zwar unabhängig vom Strombezug - dem Land Tirol jährliche Abgeltungen für die kostenlose Ergänzungskraft zu leisten.

In den letzten fünf Jahren hat das Land Tirol folgende Einnahmen daraus erzielt (Beträge in Tsd. €):

laufende Entschädigungen 2003 - 2007

Jahr	Wasserzins	kostenlose Ergänzungskraft
2003	500,9	497,9
2004	452,5	376,7
2005	390,5	327,8
2006	419,5	422,3
2007	452,8	447,4

Die Schwankungen in den einzelnen Jahren resultieren aus den unterschiedlichen Wasserfrachten. Wenn sich diese in den künftigen Jahren nicht wesentlich ändern, werden die Vergütungen aufgrund der voraussichtlich steigenden Jahreskosten der VIW tendenziell steigend sein.

Hinweis Zu den Vergütungen für den Wasserzins ist anzumerken, dass diese im vollen Ausmaß an die betreffenden Gemeinden weitergeleitet wurden. So erhielten etwa im Jahr 2007 die betreffenden Gemeindeverbände und Gemeinden aufgrund des Paznauner Talvertrages insgesamt €411.766,89 und aufgrund der Zusatzvereinbarung für die Inntalgemeinden insgesamt €41.046,14. Nach dem Paznauner Talvertrag haben die betreffenden Gemeindeverbände mehrjährige Investitionsprogramme über die Verwendung der vereinnahmten Beiträge aufzustellen und der Tiroler Landesregierung zur Zustimmung vorzulegen.

3. Energie-, wasser- und betriebswirtschaftliche Entwicklungen

Handlungsbedarf Nicht nur aufgrund der historisch gewachsenen und unübersichtlichen Verträge, sondern auch aufgrund der geänderten energie-wirtschaftlichen Rahmenbedingen bzw. Zusammenhänge war es notwendig die „Illwerke-Verträge“ (damit auch das gesamte schwer zu handhabende Rechtskonstrukt) neu zu verhandeln und in weiterer Folge zu ändern.

betroffene Unternehmen Die Neuregelungen umfassten die vertraglich festgelegten Rechte und Pflichten der Bundesländer Tirol und Vorarlberg aber auch der TIWAG, VIW, VKW und der EnBW.

Zusammenhänge zwischen VIW, TIWAG und EnBW Der LRH weist darauf hin, dass Vorarlberg, Tirol und Süddeutschland seit Jahrzehnten im elektrizitätswirtschaftlichen Bereich intensiv zusammenarbeiten. Die VIW und die TIWAG sind Bestandteile des Deutschen elektrizitätswirtschaftlichen Systems. Für dieses „energie-wirtschaftliche Netzwerk“ sind auch die jeweiligen betrieblichen Strukturen und Strategien von erheblicher Bedeutung.

TIWAG Der TIWAG-Konzern versorgt als zur Gänze im Landeseigentum stehendes Energieversorgungsunternehmen das Bundesland Tirol mit Strom und Erdgas, nutzt die erneuerbare alpine Wasserkraft zur Stromerzeugung und ist auch im Stromhandel engagiert. Der TIWAG-Konzern beschäftigt derzeit rund 1.350 Mitarbeiter und erzielte im Jahr 2006 einen Umsatz in der Höhe von ca. 1,23 Mrd. €.



Kraftwerksbau der TIWAG	Auch die TIWAG hat die Absicht finanzielle Mittel im Ausmaß von über 1,6 Mrd. € in den Bau neuer Wasserkraftwerke zu investieren (Ausbau Kraftwerksgruppe Sellrain-Silz mit einem Investitionsvolumen in der Höhe von rund 375,0 Mio. €, Ausbau Speicherkraftwerk Kaunertal 917,0 Mio. €, Neubau Speicherkraftwerk Malfontal 93,0 Mio. €, Neubau Speicherkraftwerk Raneburg-Matrei 220,0 Mio. €).
Verbindung Land Tirol und TIWAG	Sowohl das Heimfallsrecht als auch die Strombezugsrechte, im Ausmaß von rund 11 % der Erzeugung der VIW, waren bis zum 31.12.2007 Ansprüche des Landes Tirol. Diese Rechte wurden bis dato teilweise vom Land Tirol selbst, teilweise von der TIWAG (siehe z.B. Überbindungsvertrag aus dem Jahr 1950) wahrgenommen.
strukturelle Änderung seit der Strommarktöffnung	Die Strombezugsrechte haben sich über die Jahre, je nach Stromwirtschaftsregime, als unterschiedlich rentabel herausgestellt. Strukturell ungünstig ist die Situation seit der Strommarktöffnung geworden, weil es nun einen Wettbewerbspreis für Strom gibt und sich die unterschiedlichen Stromprodukte mit unterschiedlichen Preisen entwickelt haben.
Entwicklung in den „Illwerke-Verträgen“ nicht berücksichtigt	Die seit der Strommarktliberalisierung maßgebenden wettbewerbswirtschaftlichen Strukturen mit differenzierten Stromprodukten und -preisen wurden in den „alten“ Illwerke-Verträgen nicht abgebildet, da diese Entwicklung damals nicht absehbar war.
Folgen für die TIWAG	Dieser Umstand führte im Ergebnis dazu, dass die mit der Ausübung der Tiroler Strombezugsrechte beauftragte TIWAG Strom abzunehmen gehabt hat bzw. hätte, die dem typischen Erzeugungsprofil einer Spitzenkraftwerksgruppe nur unzureichend entsprochen haben und dies bei vergleichsweise sehr hohen Jahreskosten.
Stromeinkauf bei Dritten versus Substanzerweiterung	Im Gegensatz vom Stromeinkauf bei Dritten (VIW) zu, aufgrund der „historischen“ Illwerke-Verträge, schlechten Bedingungen und Konditionen, stellt der geplante Kraftwerksbau der TIWAG eine

durch TIWAG-Kraftwerksbauten	betriebswirtschaftliche Substanzwerterhöhung für dieses Landesunternehmen dar.
wirtschaftliche Beurteilung der Strombezugsrechte	Der LRH weist darauf hin, dass zur wirtschaftlichen Beurteilung der Strombezugsrechte entscheidungswesentlich ist, dass das Regelwerk und die Grundsätze der Bewirtschaftung der Illwerke-Verträge aus der Zeit und dem wirtschaftlichen Verständnis des seinerzeitigen Strommonopolsystems stammen.
Jahreskosten steigen weiter	Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Jahreskosten laut der von der VIW übermittelten Vorschau aufgrund <ul style="list-style-type: none">• der zukünftigen Finanzierungsaufwendungen und Abschreibungen für das Projekt „Kopswerk II“,• anstehender Instandhaltungs-, Ersatz- und Verbesserungsmaßnahmen z.B. für die Sanierung der Staumauer Silvretta usw., und• durch die Probleme mit dem Marktregulativ bei der Regelenergie erheblich ansteigen werden. Bis zum Jahr 2009 ist mit einer Kostensteigerung von rund 50 % zu rechnen.
Rahmenbedingungen der Strombezugsrechte	Die Strombezugsrechte des Landes Tirol aus dem Länderdrittel sowie aus der RWE-Rechtsnachfolge unterliegen unterschiedlichen energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Beide Strombezugsrechte werden in Ausübung als so genannter „Fahrplanbezug“ realisiert. Das bedeutet, dass das Land Tirol bzw. die TIWAG keinen effektiven Zugriff auf die tatsächliche Fahrweise des Kraftwerkes hat. Durch diesen Umstand kann der bezogene Strom nur auf den stündlichen Spot- und Terminmärkten vermarktet werden. Eine darüber hinausgehende, wertsteigernde Vermarktung an den entsprechenden Märkten (etwa Regelenergiemärkte, Markt für kurzfristige Reserveenergie usw.) war für die TIWAG ausgeschlossen. Die zusätzliche Erlösmöglichkeit konnte nur der Effektivbenutzer EnBW lukrieren.
Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen	Bei der Ausübung der Strombezugsrechte müssen zum Teil <u>wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen</u> beachtet werden, die den Fahrplanbezug beeinträchtigen. Beispielsweise muss in den Sommermonaten bei hoher Wasserführung das Wasser zwangsweise turbinieren werden, auch wenn zu diesen Zeitpunkten teilweise nur unattraktiv niedrige Strompreise am Markt erzielt werden können.

Dies kann auch zur Folge haben, dass aufgrund des begrenzten jährlichen Wasserangebotes nicht immer zu allen Stunden mit besonders hohen Preisen Strom bezogen werden kann.

Beim Strombezugsrecht aus dem Länderdrittel besteht ein Wahlrecht. Das Land Tirol muss bis 14 Monate vor dem geplanten Bezug entscheiden, ob und in welcher Höhe das Strombezugsrecht für das jeweilige Jahr ausgeübt werden soll. Diese Entscheidung ist mit hohen Unsicherheiten verbunden.

Hohes wirtschaftliches Risiko Zum Einen kann die Höhe der Strompreise 14 Monate im Voraus nicht verlässlich eingeschätzt werden, zum Anderen steht der Gesellschafterpreis, zu dem der Strombezug aus dem Länderdrittel abgerechnet wird, erst nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres fest. Die Ausübung des Strombezugsrechtes aus dem Länderdrittel ist somit mit einem hohen wirtschaftlichen Risiko verbunden.

viel Geld für schlechte Stromqualität In der Vergangenheit hat die TIWAG aufgrund der stetig steigenden Jahreskosten relativ viel Geld bezahlen müssen und dafür eine schlechte Stromqualität – nämlich mit hohen Anteilen von „Fahrplanenergie“ – erhalten.

Fahrplanenergie Bei der Fahrplanenergie wird generell Energie auf Basis eines im Voraus festgelegten Fahrplanes geliefert bzw. bezogen, wobei als Fahrplan die verbindliche Festlegung einer konstanten Leistung in jeweils konstanten Zeitrastern verstanden wird.

Fahrplanenergie aus VIW-Anlagen Im Zusammenhang mit den Anlagen der VIW bedeutet dies, dass die TIWAG keinen effektiven Zugriff auf die einzelnen VIW-Kraftwerke, gemäß ihrer tatsächlich möglichen technischen Einsatzweise, hat. Durch die im Voraus zu erfolgende Fahrplannominierungen (am Vortag für den nächsten Werktag bzw. am Freitag für das Wochenende und den folgenden Montag) wird die jederzeitige Optionalität eines Speicherkraftwerkes nicht abgebildet (Speicherkraftwerke sind technisch in der Lage, innerhalb von wenigen Minuten aus dem Stillstand jede beliebige Leistung zu erzeugen). Daraus resultiert eine wesentliche Verminderung der Energiewertigkeit bei Fahrplanbezügen aus Speicherkraftanlagen.

Verzicht des Landes Tirol auf den Strombezug

Die TIWAG hatte beginnend mit der Marktöffnung ab dem Betriebsjahr 2000/01 – mit Ausnahme des Betriebsjahres 2005/06¹⁰ - auf die Bereitstellung von Strombezugsrechten aus dem Länderdrittel verzichtet, musste aber den Abnahmeverpflichtungen aus dem RWE-Nachfolgedrittel auf Basis der Jahreskosten nachkommen.

VIW

Die VIW betreibt im Bereich Montafon eine Spitzen-Speicherkraftwerksgruppe, die Wässer aus Vorarlberger und Tiroler Einzugsgebieten zur Stromgewinnung, insbesondere durch Speicherung und Pumpspeicherung, nutzt.



Die VIW ist ein Stromerzeugungsorganisator und erzeugt Strom für dritte Strombezugsberechtigte. Ihr wirtschaftliches und rechtliches Unternehmenskonzept beruht auf den Strombezugsberechtigungen (aber auch -verpflichtungen), die erzeugte Energie gegen Erstattung des Gesellschafterpreises bzw. der Jahreskosten abzunehmen. Allerdings beinhaltet das vertraglich vereinbarte Jahreskostenregime beträchtliche direkte und indirekte Gewinnkomponenten zu Gunsten der VIW.

Die VIW bieten zum größten Teil hochwertige Spitzen- und Regelleistung an, deren Absatz langfristig vertraglich gesichert ist. Die von der VIW erzeugte Energie wird überwiegend exportiert. Aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen steuert die EnBW die Kraftwerksanlagen der VIW.

Gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen der VIW

Die EnBW besitzt allerdings keine Aktien am Unternehmen. Aktionäre der VIW (FN 59202m) sind ausschließlich das Land Vorarlberg mit 95,5 % und die WEG Wertpapiererwerbsgesellschaft mbH¹¹ mit 4,5 %. Seit dem Erwerb von VIW-Aktien des Bundes und der Finelectra AG in den Jahren 1995/96 ist das Land Vorarlberg de facto Alleineigentümer der VIW.

¹⁰ Anmeldung von 25 % Bereitstellung und Bezug von 6,5 GWh Strom.

¹¹ Sämtliche Anteile an dieser Gesellschaft werden von der Landesvermögen-Verwaltungsgesellschaft mbH gehalten. Deren einziger Gesellschafter ist das Land Vorarlberg.

Im Zuge der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes schlossen sich die VIW als größter Stromerzeuger und die VKW im Jahr 2000 zum VIW/VKW-Konzern mit Hauptsitz in Bregenz zusammen. Das Land Vorarlberg brachte diesbezüglich seine gesamten Anteile am Grundkapital der VKW in die VIW ein.



Geschäftsfelder der VIW und der VKW	Die VIW ist darüber hinaus in den Geschäftsfeldern Wasser und Tourismus tätig und verfügt über 96 % der Aktien der VKW. Diese ist in den Geschäftsfeldern Stromverteilung und –vertrieb sowie Abfallwirtschaft und Umwelttechnik tätig. Darüber hinaus gehören 71 % der Vorarlberger Erdgas Gesellschaft mbH zur Unternehmensgruppe VIW.
TIWAG war VKW-Aktionär	In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass bis zum 31.12.2007 auch die TIWAG mit 0,32 % am Grundkapital beteiligt und damit Minderheitsaktionär der VKW war (siehe Kapitel „Aktienkaufvertrag“).
Mitarbeiter und Umsatz	Der VIW-Konzern beschäftigt derzeit rund 1.180 Mitarbeiter und erzielte im Jahr 2006 einen Umsatz in der Höhe von ca. 510,0 Mio. €.
Stromqualität und Potentiale	Vom erzeugten Strom kann der größte Teil von den Stromabnehmern als Regelenergie und Spitzenstrom zu den höchsten auf den Energiemärkten derzeit erzielbaren Preisen abgesetzt werden. Das Potential der Kraftwerksanlagen zur Erzeugung hochpreisiger elektrischer Energie durch Pumpspeicherung wird durch die derzeitigen Ausbauprojekte noch erheblich gesteigert.
Einbindung der VIW und TIWAG in den deutschen Regelblock	Die Spitzenkraftwerke der VIW und der TIWAG dienen primär der Bereitstellung von Spitzen- und Regelenergie. Aufgrund der technischen Gegebenheiten ist gem. den Bescheiden vom 3. und 9.5.2006 des österreichischen Regulators (Behörde) das Vorarlberger und Tiroler Übertragungsnetz dem deutschen Regelblock zugeordnet. Die Regelleistung wird daher für alle vier Deutschen Regelzonen zur Verfügung gestellt.



Deutsche Regelzonen

Bedeutung der Spitzen- und Regelenergie

Die Bedeutung der Spitzen- und Regelenergie ist in den letzten Jahren gestiegen und führte auch zu vermehrten Handelsaktivitäten. Die Anbindung des Tiroler und des Vorarlberger Hochspannungsnetzes an Deutschland ist wesentlich ausgeprägter und enger als jene an Ostösterreich.

Zusammenarbeit VIW und EnBW

Die VIW wirken unmittelbar in die Regelzone der EnBW. Die EnBW verfügt seit dem Jahr 1988 über die Einsatzleitung der Kraftwerke der VIW. Die intensive Zusammenarbeit zwischen EnBW und der VIW führte unmittelbar zum Bau des Pumpspeicherkraftwerkes Kops II mit einem Investitionsvolumen von rund 390,0 Mio. € (siehe das Kapitel „Kops II“).

EnBW als Effektivinsetzer

Die EnBW hat das Bezugsrecht für rund 80 % des von den VIW gesamt erzeugten Stromes. Aufgrund des Illwerke-Vertragswerkes ist die EnBW derzeit alleiniger Effektivinsetzer der Kraftwerksgruppe Obere III – Lünersee der VIW.



Bei der Kraftwerksgruppe Obere III handelt es sich um eine komplexe Anlage mit verschiedenen Speicherbecken, Turbinen und Pumpmöglichkeiten.

Daraus ergibt sich für die EnBW die exklusive Möglichkeit der Verwertung der in dieser Kraftwerksgruppe erzeugbaren Energie

- als Regelenergie (z.B. Primär- und Sekundärregelung, Minutenreserve) und
- als Systemdienstleistung (z.B. Schwarzstartfähigkeit, Blindleistungsregelung).

Erhöhung des Anteils an Spitzen- und Regelenergie als mögliches Ziel

Aufgrund dieser Entwicklungen konnte aus der Inanspruchnahme des Strombezugsrechtes kein ausreichend gesicherter künftiger Ertragswert für die TIWAG erwartet werden. Eine Steigerung des Ertragswertes wäre unter anderem durch eine Erhöhung des Anteils an Spitzen- und Regelenergie und damit an eine Heranführung der Tiroler Strombezugsrechte an die Qualität bzw. an das typische Erzeugungsprofil einer Spitzenkraftwerksgruppe erzielbar.

TIWAG strebte Neuregelung an

Aufgrund dieser energie- bzw. wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der kaufmännischen Beurteilung, dass kein nachhaltig positives wirtschaftliches Ergebnis der Inanspruchnahme der Tiroler Strombezugsrechte in Zukunft zu erwarten ist, wurden seitens des Vorstandes der TIWAG vorgeschlagen, auch die Strombezugsrechte in eine größere energiewirtschaftliche bzw. gesellschaftsrechtliche Lösung und in eine allfällige grundlegende Neuordnung der energiewirtschaftlichen Beziehung zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol mit ein zu beziehen.

Miteinbeziehung von Kops II

In die nachfolgenden Verhandlungen über eine Neuordnung der energiewirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol bzw. der VIW und der TIWAG wurde auch das Kraftwerksprojekt „Kops II“ mit einbezogen.

4. Kraftwerksprojekt „Kops II“

Letter of Intent über die Errichtung des Kopswerkes II

Mit Schreiben vom 8.4.2003 hat die VIW das Land Tirol über das Projekt Kops II informiert und unter anderem den von der VIW, dem Land Vorarlberg und der EnBW bereits am 20.3.2003 unterfertigten „Letter of Intent über die Errichtung des Kopswerkes II“ übermittelt. Im Letter of Intent vertraten diese Vertragspartner die Ansicht, dass für die Strombezugsrechte und –pflichten sowie die Berechnung der Jahreskosten die Bestimmungen des Illwerke-Vertragswerkes gleichermaßen gelten sollen, soweit die Errichtung und der Betrieb des Kopswerkes II betroffen sind.

Letter of Intent ohne

Nach Ansicht der TIWAG stellte der ohne Beteiligung des Landes

Beteiligung des Landes Tirol ausverhandelt

Tirol ausverhandelte „Letter of Intent über die Errichtung des Kopswerkes II“ vom 20.3.2003 und die „Konkretisierung des Letter of Intent über die Errichtung des Kopswerkes II“ vom 13.8.2003 eine Abweichung vom Illwerke-Vertragswerk dar.



Kopswerk II

Einsatzleitung durch die EnBW vertraglich nicht gedeckt

Nach dem Illwerkevertrag 1952, Punkt VII, hat das Land Tirol ein Beteiligungs- und Zustimmungsrecht bei Erweiterungs- und Neuanlagen, dieses Recht kann durch den Letter of Intent nicht beschnitten werden. Weiters war die in diesem Letter of Intent vereinbarte Einsatzleitung durch die EnBW vertraglich nicht gedeckt.

Erweiterungsinvestitionen

Bereits in der Vergangenheit hat die VIW Investitionen zur Erweiterung der Regelfähigkeit der Kraftwerke Lünensee und Rodund II getätigt. Das Land Tirol bzw. die TIWAG hat an diesen Erweiterungsinvestitionen anteilig im Rahmen der Jahreskosten mitgezahlt.

Vorteile für EnBW, Einräumung gleichwertige Nutzungsmöglichkeiten für das Land Tirol

Durch Entwicklungen in Deutschland (z.B. den Ausbau der Windenergie) wurde Regel- und Spitzenenergie vermehrt nachgefragt. Die durch die Marktöffnung verbesserten Vermarktungsmöglichkeiten dieser Energie brachten besonders der als Effektiv-einsetzer agierenden EnBW Vorteile, die sich durch den Betrieb von Kops II noch verstärken werden. Nach Ansicht der TIWAG sind dem Land Tirol gleichwertige Nutzungsmöglichkeiten der zustehenden VIW-Energie einzuräumen.

Forderung einer

Die TIWAG verlangte daraufhin eine vertragskonforme Beteiligung

vertragskonformen Beteiligung	<p>an den Vorteilen von Kops II wie sie dem Effektivbetreiber zukommen und stellte zusätzlich den Kops II-Effektiveinsatz durch die EnBW grundsätzlich in Frage.</p> <p>Des Weiteren forderte die TIWAG die Anpassung des Tiroler Landesvertrages 1949, § 8, Punkt 6, wonach das Land Tirol die von der VIW bezogene Energie nur zur Deckung des Landesbedarfs verwenden soll und weder direkt noch indirekt ins Ausland liefern wird. Diese Bestimmung ist nach Ansicht der TIWAG nicht mehr zeitgemäß und widerspricht dem Verbundbetrieb bzw. den EU-Bestimmungen zum diskriminierungsfreien Handel.</p>
Investitionen in Kops II und Inbetriebnahme	<p>Die Investitionen in das Kraftwerk Kops II wurden für die Jahre 2005 bis 2008 gemäß den veröffentlichten Investitionssummen mit insgesamt 395,0 Mio. € angenommen. Als Inbetriebnahmedatum wurde der 1.7.2008 angesetzt. 90 % des Speichers werden aus dem Tiroler Einzugsgebiet gefüllt.</p> <p>Jene zusätzliche Energie, die nach Durchführung des Ausbauprojektes Kops II erzeugt werden soll, stellt zum größten Teil Regelenergie dar, also elektrische Energie, die auf den Strommärkten die mit Abstand höchsten Preise erzielt.</p>
Erhöhung der Wertigkeit durch Kops II	<p>Dem Land Tirol standen bisher ca. 11 % des Energieangebotes der VIW zu. Durch den Bau des Kopswerkes II wird die Wertigkeit sämtlicher Anlagen der Kraftwerksgruppe Obere III – Lünensee erhöht.</p>
Inbetriebnahme	<p>Der LRH weist darauf hin, dass das Kopswerk II am 18.3.2008 in Betrieb gegangen ist.</p>
Kops II als auslösender Moment	<p>Die Errichtung des Kopswerkes II war damit auch ein „auslösender Moment“ für den Beginn der Verhandlungen zur Änderung der vertraglich festgelegten Rahmenbedingungen, die im Jahr 2008 mit der Unterzeichnung des Vertrages über den Abtausch der Tiroler Heimfallrechte und Strombezugsrechte aus dem „Illwerke-Verträgen“ gegen Einräumung eines Substanzgenussrechtes ihr Ende fanden.</p>

5. Verhandlungsschritte und –ergebnisse

Information des Landeshauptmannes	Im September 2004 hat die TIWAG Landeshauptmann DDr. Herwig van Staa die Situation erörtert, in der sich das Land Tirol als Berechtigter aus dem Tiroler Landesvertrag 1949 sowie als teilweiser Rechtsnachfolger der RWE aus dem Illwerke-Vertrag 1952 befindet.
Verhandlungsaufforderung durch die TIWAG	Mit Schreiben vom 17.9.2004 wurden die VIW, die VKW und die EnBW von der TIWAG aufgefordert in Verhandlungen über eine Verbesserung der Energiebezugsqualitäten im Zusammenhang mit Kops II und bestehende Anlagen einzutreten.
Verhandlungsangebot der TIWAG	<p>Mit Schreiben vom 25.10.2004 bot die TIWAG dem Land Tirol an, in dessen Namen wie auch – soweit die TIWAG aufgrund des Überbindungsvertrages 1950 Rechte des Landes Tirol im eigenen Namen wahrzunehmen hat – im eigenen Namen in Verhandlungen mit den Partnern des Tiroler Landesvertrages 1949 sowie des Illwerke-Vertrages 1952 mit dem Ziel einzutreten, den Nutzen des Landes Tirol und der TIWAG aus den Ihnen nach den genannten Verträgen zustehende Rechte zu erhöhen.</p> <p>Weiters wurde darauf hingewiesen, dass die TIWAG die Verpflichtungen des Landes (einschließlich allfälliger Änderungen bestehender Verträge) nur nach vorheriger Genehmigung durch das Land Tirol oder unter der Bedingung der Genehmigung des Landes Tirol eingehen wird.</p>
Verhandlungsauftrag durch den Landeshauptmann	Am 4.11.2004 hat der Landeshauptmann von Tirol dem Vorstand der TIWAG den Auftrag erteilt, in Verhandlungen mit den Partnern des Tiroler Landesvertrages 1949 sowie des Illwerke-Vertrages 1952 betreffend die Rechte des Landes Tirol auf den Bezug von elektrischer Energie aus den bestehenden Anlagen der VIW sowie über die Teilnahme am Projekt Kops II und dessen wirtschaftliche Ausgestaltung einzutreten.
Verhandlungsbeginn	<p>Am 19.11.2004 wurden die Verhandlungen zwischen der TIWAG, der EnBW und der VIW begonnen. Verhandlungsgegenstände waren:</p> <ul style="list-style-type: none">• der Bezugsanspruch des Landes Tirol/der TIWAG an bestehenden Illwerkeanlagen und Kops II,

- das Speicherabrechnungsmodell Kops II zwischen der EnBW und der VKW sowie
- der Abrechnungspreis für Überschusslieferungen der VKW an die VIW für den Eigenbedarf.

Bereits zu Verhandlungsbeginn präsentierte die TIWAG den Entwurf einer Punktation zu einer Vereinbarung zwischen der VIW, TIWAG und EnBW über den Bezug von VIW-Energie.

Erster Vorschlag
der VIW

Mit Schreiben vom 13.12.2004 hat der Vorstand der VIW dem Landeshauptmann von Tirol im Kern vorgeschlagen, dass das Land Vorarlberg dem Land Tirol VIW-Aktien überträgt und dafür alle Heimfallsrechte des Landes Tirol gegenüber der VIW erhält.

Die VIW ging davon aus, dass nach der Vereinbarung 1949 ein finanzieller Ausgleich zwischen den Ländern ab dem 1.4.2040 zu erfolgen hat, dass aber bereits 2007 die Grundsätze für die Verwertung des Heimfallrechtes festgelegt werden sollen. Die Abtretung von VIW-Aktien zur Abgeltung der Tiroler Heimfallsrechte würde, nach Ansicht der VIW, den Zielsetzungen der Vereinbarung 1949 entsprechen.

Inhalt einer möglichen
vertraglichen
Regelung

Im Abtretungsvertrag sollten nach Ansicht der VIW zusammengefasst folgende Punkte einer Regelung zugeführt werden:

- Das Land Tirol nimmt zur Kenntnis, dass die Abgeltung aller Heimfallrechte, also sowohl der Vorarlberger sowie auch der vom Land Vorarlberg übernommenen Tiroler Heimfallrechte, in Zukunft nach dem Muster der Behandlung der Heimfallrechte am Vermuntwerk und Obervermuntwerk erfolgt, d.h. entgeltliche Ablöse durch die VIW zu Gunsten des Landes Vorarlberg.
- Die Vereinbarung zwischen den Ländern Tirol und Vorarlberg über den Heimfall von Anlagen der VIW vom 5.10.1949 wird aufgehoben.
- Das Land Tirol verpflichtet sich, die VIW bei der Erneuerung der wasserrechtlichen Konzession zur Wasserüberleitung in die auf Vorarlberger Boden gelegenen VIW-Anlagen zu unterstützen.
- Dem Land Tirol könnte eine Dividendengarantie, z.B. 20 %, eingeräumt werden. Als Gegenleistung sollte das Land Tirol jedoch dann die Erklärung abgeben, dass es in Zukunft Aufsichtsrats- und Hauptversammlungs-Beschlüsse aus dem Titel „gesellschaftsfremde Sondervorteile“ nicht anfecht.

- Dem Land Tirol könnte ein Aufsichtsratsmandat unter Berücksichtigung des „Corporate Governance Codex“ zugesichert werden.
- Das Land Tirol erhält Namensaktien, die nur mit Zustimmung der VIW übertragbar sind.
- Bei der Prüfung der Jahreskostenrechnungen müsste sich das Land Tirol dem Verhalten der VIW anschließen und dürfte keine Vorbehalte bzw. Rückhalte zu den Jahreskostenrechnungen erheben (!).
- Das Land Tirol wird sich am Kopswerk II bzw. anderen Ausbauprojekten der VIW gleich verhalten wie das Land Vorarlberg.
- Die TIWAG sollte sämtliche Aktien, die sie an der VKW hält, um den Übernahmepreis von € 33,- an die VIW abtreten.

Reaktion der TIWAG Nach Ansicht der TIWAG hätte eine reine Finanzbeteiligung erhebliche Folgen. Die Einfluss- und Kontrollrechte eines möglichen künftigen VIW-Aktionärs Land Tirol würden aufgrund dieses Vorschlages der VIW sogar noch unter jenes Maß gedrückt werden, das einem Minderheitsaktionär nach Aktienrecht zukommt. Auch die Mitsprache- und Kontrollrechte des Landes Tirol bzw. der TIWAG als Strombezieher aufgrund des Illwerke-Vertrages 1952 und des Tiroler Landesvertrages 1949 sollen im Vergleich zu jenen der EnBW und des Landes Vorarlberg geschmälert werden.

Die TIWAG vertrat auch die Ansicht, dass die Übertragung von Aktien keine gemeinsame Verwertung von Heimfallsrechten, wie das die Vereinbarung 1949 vorsieht, darstellt. Auch die dort für eine gemeinsame Verwertung der Heimfallsrechte vereinbarten Kriterien sind nicht maßgeblich für die Ermittlung des Anteils an der VIW, den das Land Tirol für die Übertragung seiner Heimfallsrechte erhalten müsste.

Um diesen Anteil zu ermitteln, bedürfte es nach Ansicht der TIWAG zunächst einer Berechnung des diskontierten Ertragswertes des von der VIW genutzten Wassers aus dem im Land Tirol gelegenen Einzugsgebieten, unter der Annahme, dass die Geltendmachung der Tiroler Heimfallsrechte nach 2040 bzw. 2053 dazu führt, dass das Land Tirol dieses Wasser dann wieder anderweitig nutzen könnte.

Dann sollte ermittelt werden, welche Beteiligung dem Land Tirol dafür zuzukommen hat, dass es dieses Wassernutzungsrecht als Sachanlage in die VIW einbringt. Das Ergebnis müsste eine res-

sourcengerechte Beteiligung des Landes Tirol an der VIW sein.

Aus Tiroler Einzugsgebieten übergeleitetes Wasser sorgt für ca. 40 % des in den Anlagen der VIW erzeugten Stromes. Die TIWAG vertrat zum damaligen Zeitpunkt aus „verhandlungsstrategischen“ Gründen die Ansicht, dass „eine Beendigung der Überleitung von Tiroler Wasser zur Abarbeitung in den Vorarlberger Anlagen der VIW nicht nur zu einem Wertverlust bei der VIW führen würde. Es besteht eine Reihe von attraktiven Möglichkeiten, dieses Wasser auf der Tiroler Seite in bestehenden und zu errichtenden Kraftwerksanlagen abzarbeiten. Bis zum ersten Heimfall im Jahr 2040 stünde auch Zeit zur Verfügung, um eine optimale Nutzung dieses Wassers durch das Land Tirol bzw. die TIWAG vorzubereiten“.

Mängel in der Handhabung der „Illwerke Verträge“

Im Schreiben der TIWAG an die VIW vom 14.1.2005 wurde auf Mängel in der Handhabung der „Illwerke Verträge“ hingewiesen. Unter anderem wurde seitens der TIWAG klargestellt, dass alle Partner des Illwerke-Vertrages 1952 (ebenso wie das Land Tirol als Partei des Tiroler Landesvertrages 1949) ein Recht darauf haben, an Erweiterungs- und Neuanlagen zu gleichen Bedingungen teilzunehmen, wie die anderen Partner.

Land Tirol ist gleichrangiger Partner

Das Land Tirol ist somit gemeinsam mit dem Land Vorarlberg, der EnBW und der VIW gleichrangiger Partner des Illwerke-Vertrages 1952 und als teilweise Rechtsnachfolgerin der strombezugsberechtigten Partei RWE kein Vertragspartner „zweiter Klasse“.

Recht auf Gleichbehandlung

Das Recht auf Gleichbehandlung gilt auch für die Rechte und Pflichten betreffend Erweiterungs- und Neuanlagen. Das bedeutet, dass das Land Tirol bzw. die TIWAG als Partner des Illwerke-Vertragswerkes ein Anrecht darauf haben, den ihnen zustehenden Strom als gleichwertiges Produkt zu erhalten wie der derzeitige alleinige Einsatzleiter EnBW. Schließlich zahlen die EnBW und das Land Tirol bzw. die TIWAG auch in gleicher Weise ihren Ansprüchen auf elektrische Energie entsprechende Jahreskosten an die VIW.

Das Land Tirol stand daher nicht bloß vor der Alternative, am Projekt Kops II entweder zu den von den übrigen Partnern einseitig in Aussicht genommenen Bedingungen teilzunehmen oder von einer Teilnahme abzusehen.

Vor diesem Hintergrund war es nach Ansicht der TIWAG völlig in-

akzeptabel, dass drei der vier Vertragspartner sich an die Planung eines Ausbauprojektes machen, dessen nähere Modalitäten, insbesondere aber auch die Bezugsrechte für den zusätzlich erzeugten Strom für alle Vertragspartner, auch für das von den Verhandlungen ausgeschlossene Land Tirol, aushandeln und den übergangenen Partner dann vor die Wahl stellen möchten, das unter ihnen Ausgehandelte zu akzeptieren oder von einer Teilnahme am Projekt Kops II abzusehen. Auch müssten die kaufmännischen Auswirkungen des Projektes auf die zu erstattenden Jahreskosten ausverhandelt werden.

Umbrüche in der Stromwirtschaft und deren Folgen

Während im System behördlich tarifizierter Strompreise die Gewinnerzielung unabhängig von der Art des bezogenen Stroms war, ergaben sich im Gefolge der Liberalisierung der Elektrizitätswirtschaft im Jahr 2001 massive Unterschiede in der Vermarktung elektrischer Energie.

Eine Anwendung des althergebrachten Bezugsregimes auf das Projekt Kops II, nach dem die EnBW alleine in den Illwerken erzeugte Regelenergie vermarkten konnte bzw. kann, ist angesichts der durch den Umbruch in der Energiewirtschaft entstandenen neuen Gegebenheiten für die TIWAG nicht akzeptierbar.

Die TIWAG dürfte dann zwar für den Bezug elektrischer Energie über die Jahreskostenabrechnung den gleichen Betrag je Maßeinheit leisten, bekäme aber den zustehenden Strom nur in Form von Fahrplanenergie zur Verfügung gestellt, mit dem jedoch ein erheblich niedrigerer Preis erzielbar ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Erstellung der Jahreskostenabrechnung fortlaufend zu Differenzen geführt hat.

Ein solches Regime widerspricht dem Recht der Partner von Illwerke-Vertrag 1952 und Tiroler Landesvertrag 1949 auf einen, ihrem jeweiligen Anteil am gesamten Stromangebot entsprechenden, gleichwertigen Strombezug.

Auch für den Bezug von elektrischer Energie aus den bestehenden Anlagen der VIW bestand ein Recht des Landes Tirol auf Gleichbehandlung unter Berücksichtigung der neuen ökonomischen Gegebenheiten und damit auf eine Änderung der Art des Strombezuges von Land Tirol und TIWAG.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch die Strombezugsberechtigung des Landes Tirol aus dem Tiroler Landesvertrag 1949 nicht zu einer Diskriminierung betreffend die Art und Verwendung des vom Land Tirol bezogenen Stroms berechtigt.

Verhandlungsrunde
auf Vorstandsebene

Um eine ausgewogene und angemessene Lösung zur Gleichbehandlung der Stromabnehmer der VIW zu finden, fand eine erste Verhandlungsrunde auf Vorstandsebene zwischen EnBW, VIW und TIWAG am 26.1.2005 in Stuttgart statt.

Die EnBW und die VIW vertraten dabei die Ansicht, dass bei einer Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der VIW-Jahreskostenabrechnung bzw. der Einmalzahlung der VIW an das Land Tirol bzw. der TIWAG im Zuge des Ausbaus Kopswerk II insgesamt die Ausgewogenheit zwischen den Stromabnehmern herzustellen ist. Voraussetzung hierbei ist, dass die EnBW auf Basis des bestehenden Vertragswerkes weiterhin Effektivemsetzer der Kraftwerksgruppe bleibt.

die Einsetzung von
Arbeitsgruppen

In weiterer Folge wurden von diesen Unternehmungen zwei Arbeitsgruppen eingesetzt. Das aus jeweils zwei Experten der EnBW, TIWAG und VIW bestehende Team „Energiewirtschaft“ hatte die Themenbereiche

- Modelle/Lösungsansätze für Regelungen zum Bezug von VIW-Energie mit angemessenen Qualitäten,
- die umfassende Bewertung der Vor- und Nachteile der Effektiv-/Fiktivpartner aus dem Illwerke-Vertragswerk für die bestehenden Kraftwerksanlagen und Kopswerk II sowie
- die Überprüfung und Anpassung des Divisors zum allgemeinen kWh-Durchschnitts-Preises

aufzuarbeiten und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

Das aus jeweils zwei Experten der EnBW, TIWAG, VIW und VKW bestehende „kaufmännische Team“ hatte sich mit den

- Regelungen im Letter of Intent einschließlich der Konkretisierung zum Kopswerk II,
- Auswirkungen des Kopswerkes II auf die zu erstattenden Jahreskosten und mit der
- Überprüfung bzw. Anpassung der VIW-Einmalzahlung Kopswerk II an das Land Tirol bzw. die TIWAG

zu befassen.

Themen und Inhalte der Arbeitsgruppensitzungen

Im Zeitraum vom 9.2.2005 bis 21.12.2005 wurde in elf Team- bzw. Arbeitsgruppensitzungen, die in Bregenz, Innsbruck, Stuttgart und Karlsruhe stattfanden, primär über Vor- und Nachteile des Effektiv- bzw. Fiktivbetriebes, die technische und wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen beim Betrieb von VIW-Anlagen, die Energiequalitäten, die Rechte und Pflichten aus dem Tiroler Landesvertrag 1949 sowie über den Vorschlag der EnBW auf Naturalabtausch diskutiert und verhandelt.

keine Einigung, Androhung einer Schiedsklage

In der Sitzung vom 21.12.2005 wurden seitens der EnBW weitere Forderungen erhoben (Umstellung der Abrechnung gem. Tiroler Landesvertrag 1949 auf den Abrechnungsmodus des Ilwerke Vertragswerkes 1988, die Verwendung der VIW-Energie durch die TIWAG nur für den eigenen Bedarf, kein Effektivereinsatz durch die TIWAG usw.). Die TIWAG lehnte diese Konditionen und Bedingungen als nicht akzeptabel ab und kündigte die Wiederbefassung der Vorstände sowie die Vorbereitung einer Schiedsklage an.

zusammenfassende Gründe für das Scheitern des Verhandlungen auf Expertenebene

Damit waren die Verhandlungen auf „Expertenebene“ (vorerst) gescheitert, obwohl hierfür im Zeitraum von nahezu einem Jahr erhebliche Ressourcen aufgewendet wurden. Das Scheitern der Verhandlungen war zusammenfassend primär darauf zurückzuführen, dass die EnBW für das Land Tirol inakzeptable Positionen zu den Themen „Verwendungsbeschränkung für die Energie“ und „Modalitäten des Energiebezuges“ eingenommen und beibehalten hat.

kein nachhaltiges positives wirtschaftliches Ergebnis durch die Strombezugsrechte

Zwar konnte in diesen Verhandlungen im Jahr 2006 ein verbessertes Strombezugsangebot an die TIWAG erwirkt werden, welches jedoch aufgrund der zwischenzeitig zu beachtenden wettbewerblichen und regulatorischen Rahmenbedingungen und Erschwernisse ein nachhaltig positives wirtschaftliches Ergebnis der Inanspruchnahme der Strombezugsrechte nicht erwarten lässt.

Konsenssuche der EnBW mit der TIWAG

Mit Schreiben vom 9.2.2006 an die TIWAG hat die EnBW bedauert, dass bisher keine Lösung gefunden wurde. Die EnBW machte den Vorschlag, weitere Lösungsmöglichkeiten gemeinsam zu diskutieren.

Mitteilung der gescheiterten Verhandlungen

Mit Schreiben der TIWAG an den Landeshauptmann von Tirol, den Landeshauptmann von Vorarlberg, die EnBW und die VIW vom 27.3.2006 wurde mitgeteilt, dass die Verhandlungen für eine aus-

gewogene und angemessene Lösung zur Gleichbehandlung aller Stromabnehmer gescheitert sind.

Übermittlung eines Vereinbarungs-entwurfes	An die EnBW und an die VIW wurde zusätzlich der Entwurf einer Vereinbarung über die Anpassung bzw. zukünftige Handhabung des „Illwerke-Vertragswerkes“ übermittelt. Dieser Entwurf sollte einen gesamthaften Lösungsansatz darstellen und war, aus der Sicht der TIWAG, der allerletzte Versuch, eine gütliche Einigung zu erzielen.
Inhalt des Vereinbarungs-entwurfes	In diesem Vereinbarungsentwurf wurden primär die Punkte Energie-lieferung, Energiebezug, Schwarzstartfähigkeit und Blindleistungs-erzeugung einer Regelung bzw. Neuregelung zugeführt. Weiters beinhaltete dieser Entwurf Anpassungen bestehender Vereinbarun-gen zwischen Vertragspartnern des Illwerke-Vertragswerkes sowie Bestimmungen über den Beitritt zum Letter of Intent und dessen Konkretisierung.
Intention des Vereinbarungs-entwurfes	Damit sollten einerseits die wesentlichen Grundsätze des Illwerke-Vertrages umgesetzt sowie andererseits Widersprüche zwischen seinen Bestimmungen und seiner tatsächlichen Handhabung be-seitigt werden. Diese Vereinbarung enthielt in seinem Kern die „effektive Ist-Wert-Aufschaltung“.
Forderung der TIWAG für die Gleichbehandlung des Landes Tirol	Weiters hat die TIWAG im Schreiben vom 27.3.2006 von der EnBW, im Sinne der vereinbarten ausgewogenen und angemessenen Lö-sung, die volle Gleichbehandlung des Landes Tirol bzw. der TIWAG verlangt. Die TIWAG bestand darauf, die dem Land Tirol aufgrund der vertraglichen Regelungen zustehende Leistung binnen kürzester Frist auf direkte Anweisung der TIWAG an die VIW einzusetzen. Die TIWAG wies darauf hin, dass diese „effektive Ist-Wert-Aufschaltung“ der TIWAG nicht nur für die gesamte derzeitige VIW-Kraftwerks-gruppe, sondern auch für künftig neu zu errichtende Kraftwerksan-lagen zusteht, und zwar im Turbinen- und Pumpbetrieb gleicher-maßen.
negative Reaktion der EnBW	Am 2.5.2006 wies die EnBW die TIWAG darauf hin, dass der über-mittelte Vereinbarungsentwurf nicht den Grundsätzen des Illwerke-Vertragswerkes entspricht und nicht auf dem bisherigen Verhand-lungsstand aufsetzt. Weiters wurde die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass „im Rahmen des bestehenden Illwerke-Vertragswer-kes eine für beide Häuser einvernehmliche und angemessene Lö-sung gefunden wird“.

kein positives Signal der EnBW	Im Antwortschreiben vom 8.5.2006 stellte die TIWAG fest, dass das Schreiben vom 2.5.2006 aufgrund seiner Unverbindlichkeit in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht (noch) nicht als das in Aussicht gestellte positive Signal zu bewerten war.
Bekundung der Verhandlungsbereitschaft seitens der EnBW	Mit Schreiben vom 31.5.2006 erklärte sich die EnBW schließlich bereit, mit der TIWAG in konkrete Verhandlungen zu treten mit dem Ziel, das Verhandlungsergebnis kurzfristig umzusetzen. Zum übermittelten Vereinbarungsentwurf der TIWAG merkte die EnBW wiederum an, dass dieser nicht mit dem durch den Illwerke-Vertrag vorgegebenen Rahmen vereinbar ist. Deshalb hat die EnBW darauf verzichtet, den Vereinbarungsentwurf im Einzelnen zu kommentieren. Jedoch wurde von Seite der EnBW im Sinne einer einvernehmlichen und angemessenen Lösung die Bereitschaft erklärt, mit der TIWAG über eine Verbesserung der Bezugsqualität aus der VIW gegenüber der zur Zeit praktizierten Vorgehensweise zu verhandeln.
Reaktion der TIWAG	Die TIWAG wies mit Schreiben vom 19.6.2006 darauf hin, dass das Land Tirol bzw. die TIWAG ebenfalls zum umgehenden Eintritt in Verhandlungen mit der EnBW bereit ist, sofern die nachfolgend angeführten grundsätzlichen Positionen als Verhandlungsgrundlagen anerkannt werden:
Bezugsqualität	1. Das Land Tirol bzw. die TIWAG ist zu einer Bezugs- bzw. Lieferqualität berechtigt, die jener eines 100 %igen Bezugs bzw. Lieferung in Form der effektiven Ist-Wert-Aufschaltung gleichkommt.
Einbindung von Netzbetreibern	2. Das Land Tirol bzw. die TIWAG sucht zuerst eine Einigung im Verhältnis mit der EnBW bzw. den anderen Partnern des Illwerke-Vertrages 1952 und des Tiroler Landesvertrages 1949. Die (hoffentlich) gefundene Lösung wird danach gemeinsam gegenüber den Netzbetreibern zu vertreten und erfolgreich umzusetzen sein. Oberstes Prinzip der umgehend zu vereinbarenden Lösung ist die Herstellung der Gleichwertigkeit des Strombezuges der TIWAG im Verhältnis zum derzeitigen Einsatzleiter EnBW. Darauf kommt keinem Netzbetreiber ein Einfluss zu.
Geltungsbereich	3. Gleichermaßen wird sich eine neue Regelung auf jegliche Bezüge/Lieferungen aus/an bestehenden und neuen Anlagen, also insbesondere auch auf Kops II zu beziehen haben.
Verwendungs-	4. Jede Verwendungsbeschränkung für den vom Land Tirol bzw.

beschränkung	der TIWAG bezogenen Strom hat zu entfallen, dies ohne Unterschied, ob der Strom aufgrund des Illwerke-Vertrages 1952 oder des Tiroler Landesvertrages 1949 bezogen wird.
Reaktion der EnBW	Im Schreiben an die TIWAG vom 20.7.2006 hat die EnBW darauf hingewiesen, dass zu diesen grundsätzlichen Verhandlungspositionen des Landes Tirol bzw. der TIWAG keine Stellungnahme abgegeben wird, um im Vorfeld der konkreten Verhandlungen die Positionen nicht zu verhärten. Wiederum wurde die Verhandlungsbereitschaft seitens der EnBW bekundet.
weitere Verhandlungen	Am 14.8.2006 wurden die Verhandlungen auf Expertenebene wieder aufgenommen. In weiterer Folge wurden in insgesamt acht Arbeitssitzungen zwischen der EnBW, der VIW und der TIWAG umsetzbare Lösungsmöglichkeiten ausverhandelt. Am 20.12.2006 erfolgte die abschließende Beurteilung des letzten Angebotes der EnBW unter Berücksichtigung der VIW-Mittelfristplanung (stark steigende Jahreskosten, zusätzliche Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen an bestehenden Anlagen, Kostensteigerungen bei der Errichtung von Kops II usw.).
Einigung zwischen dem LH von Tirol und dem LH von Vorarlberg	Im Februar 2007 erfolgte eine Einigung zwischen dem Landeshauptmann von Tirol und dem Landeshauptmann von Vorarlberg über die Abgeltung der Tiroler Heimfalls- und Strombezugsrechte bzw. wurde der Prozentsatz des Genussrechtes am Grundkapital der VIW mit 10 % festgelegt.
Aufnahme der Verhandlungen im April 2007	Mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 17.4.2007 wurde der Landeshauptmann ermächtigt, mit dem Land Vorarlberg Verhandlungen über einen vertraglichen Abtausch der Tiroler Heimfallsrechte und Strombezugsrechte aus den „Illwerke Verträgen“ gegen die Einräumung eines angemessenen Substanzgenussrechtes des Landes Tirol an der VIW auf der Basis von Rahmenbedingungen aufzunehmen.
Eckpunkte	Für diese Verhandlungen galten folgende Eckpunkte: <ul style="list-style-type: none">• Das Land erhält ein <u>Substanzgenussrecht</u> an der VIW in angemessener Höhe <u>im Ausmaß von 10 % am Grundkapital</u> der Gesellschaft. Damit sind eine Gewinnbeteiligung und eine Beteiligung am Liquidationswert gegeben. Sollte das Land Vorarlberg in Zukunft VIW-Aktien an Dritte verkaufen, so steht dem Land für sein Genussrecht ein Wandlungsrecht in VIW-Aktien zu.

- Das Land überträgt die Tiroler Heimfallsrechte gem. § 3 des Tiroler Landesvertrages 1949 bzw. der Vereinbarung von 1962 zum Tiroler Landesvertrag auf das Land Vorarlberg. Die Vereinbarung zwischen den Ländern Tirol und Vorarlberg über den Heimfall von Anlagen der VIW vom 5.10.1949 wird als vorzeitig aufgehoben.
- Dem Land Tirol wird ein Mandat im Aufsichtsrat der VIW zugesichert.
- Der „Tiroler Landesvertrag 1949“ mit seiner Ergänzung von 1962 bleibt aufrecht. Das Land Tirol erklärt jedoch, auf Dauer zu Gunsten des Landes Vorarlberg auf sein Strombezugsrecht aus dem „Länderdrittel“ zu verzichten, dies mit der Folge, dass es dafür die kostenlose Ergänzungskraft vom Land Vorarlberg/VKW ersetzt erhält. Das Land Tirol scheidet aus seinem 11 %igen Strombezugsanteil – bezogen auf den ehemaligen RWE-Anteil – aus dem Illwerke-Vertragswerk aus und das Land Vorarlberg tritt in diesen Strombezugsanteil ein.
- Das Land Tirol erhält neben seinen Gewinnanspruch aus dem Substanzgenussrecht an der VIW € 400.000,-- Wasserzins und € 450.000,-- für kostenlose Ergänzungskraft als jährliche finanzielle Leistungen.

Verhandlungsauftrag Mit Schreiben vom 24.4.2007 hat der Landeshauptmann dem TIWAG-Vorstand den Auftrag erteilt, die gegenständlichen Verhandlungen mit dem Land Vorarlberg zu führen.

Verhandlungsablauf Der TIWAG-Vorstand hat sich hiebei der rechtsfreundlichen Unterstützung einer im Komplex der „Illwerke-Verträge“ seit Jahren besonders erfahrenen Wiener Rechtsanwaltskanzlei bedient. Für das Land Vorarlberg wurden die Verhandlungen auf identer Unternehmensebene, nämlich durch den Vorstand der VIW, geführt.

Abschluss der Verhandlungen im November 2007 Diese Verhandlungen wurden im November 2007 nach über zwei Jahren zum Abschluss gebracht und haben auftragsgemäß zu einem Abtausch von Rechten (Genussrechte, Heimfallrechte, Wasserrechte, Strombezugsrechte) geführt. Über den Abtausch wurden entsprechende Verträge unterzeichnet.

6. Verträge, Vereinbarungen und Beschlussfassungen

Verträge	<p>In Erfüllung des Verhandlungsauftrages an die TIWAG und auf Basis der durchgeführten Verhandlungsrunden wurden von den Verhandlungsteams der TIWAG und der VIW abgestimmte Verträge erstellt. Dabei handelt es sich um den</p> <ul style="list-style-type: none">• Vertrag über den Abtausch von Rechten (Genussrechte, Heimfallsrechte, Wasserrechte, Strombezugsrechte) im Zusammenhang mit der Vorarlberger Illwerke AG („Abtauschvertrag“),• Genussrechtsvertrag zwischen den Illwerken und dem Land Vorarlberg („Genussrechtsvertrag“) und den• Aktienkaufvertrag zwischen der TIWAG und den Illwerken betreffend Inhaberaktien der Vorarlberger Kraftwerke AG („Aktienkaufvertrag“).
Vereinbarungen	<p>Zur detaillierten Umsetzung der Bestimmungen des Abtauschvertrages wurden noch folgende Vereinbarungen abgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vereinbarung zur energiewirtschaftlichen Abwicklung der Übertragung aller Rechte und Pflichten des Landes Tirol (RWE-Rechtsnachfolge) aus dem Illwerke-Vertragsverhältnis auf das Land Vorarlberg im Wege der Vertragsübernahme einschließlich der internen Übergangslösung dazu zum bzw. für den Zeitraum ab dem 1.1.2008 sowie zum Fortbestand von Leitungsrechten („Energiewirtschaftliche Abwicklungsvereinbarung“) und die• Vereinbarung betreffend die Durchführungsregelungen zur Jahreskostenverrechnung („Jahreskostenvereinbarung“).
Vertrag über die Vertragsübernahme noch nicht abgeschlossen	<p>Der aufgrund des Abtauschvertrages notwendige Vertrag über die Übertragung von Rechten und Pflichten des Landes Tirol aus der Rechtsnachfolge des RWE im Zusammenhang mit dem Illwerke-Vertragsverhältnis und die Übernahme dieser Rechte und Pflichten durch das Land Vorarlberg (Vertragübernahme) zwischen dem Land Tirol, dem Land Vorarlberg, der VIW und der EnBW wurde noch nicht abgeschlossen.</p>



Regierungsbeschluss über den Abschluss der Verträge	Mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 13.11.2007 wurde dem Abschluss des Vertrages über den Abtausch von Rechten (Genussrechte, Heimfallsrechte, Wasserrechte, Strombezugsrechte) im Zusammenhang mit der Vorarlberger Illwerke AG zugestimmt.
Bekanntnis des Landes Tirol zu einer verstärkten energiepolitischen Kooperation	Das Land bekennt sich mit dieser Beschlussfassung weiters zu einer verstärkten energiepolitischen Kooperation mit den Ländern Vorarlberg, Oberösterreich und Salzburg entsprechend der Punktation vom 29.3.2007 mit dem Ziel, gemeinsam zu einer eigenständigen, sicheren, preisgünstigen, effizienten und nachhaltigen Energieversorgung ihrer Energiekonsumenten aus Haushalt und Wirtschaft beizutragen.
Punktation vom 29.3.2007	In der Punktation vom 29.3.2007 wurde die energiepolitische Kooperation zwischen den Ländern Tirol, Vorarlberg, Oberösterreich und Salzburg festgelegt.
Inhalt der Kooperation	Dieser Kooperation liegt das gemeinsame Verständnis der folgenden zusammengefassten grundlegenden Positionen und in gegenseitiger Abstimmung zu verfolgenden Maßnahmen zugrunde:
Betrieb eigener Energieunternehmen	<ul style="list-style-type: none">• Die Länder Vorarlberg, Oberösterreich, Salzburg und Tirol unterstreichen die fundamentale Organisations- und Gestaltungsfreiheit der Bundesländer, eigene vollfunktionsfähige und integrierte Energieunternehmen zu betreiben sowie nach eigenem Ermessen zu organisieren und zu entwickeln.
Ablehnung der	<ul style="list-style-type: none">• Die Länder Vorarlberg, Oberösterreich, Salzburg und Tirol

Bündelung von Erzeugungskapazitäten und der Zusammenlegung von Netzbereichen	verweisen auf die markt- und wettbewerbswirtschaftliche Organisation der Energiewirtschaft, wie sie seit der Etablierung eines Europäischen Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarktes besteht. Sie erwarten daher, dass die Bundesregierung bzw. deren ressortzuständige Mitglieder von Vorschlägen, die auf einseitige Veränderungen der Struktur- und Aufgabenverteilung innerhalb der österreichischen Elektrizitätswirtschaft abzielen, Abstand nehmen. Insbesondere wird jedwede Überlegung, Erzeugungskapazitäten bei der Verbundgesellschaft zu bündeln oder Netzbereiche zusammenzulegen, abgelehnt.
Die Errichtung neuer Kraftwerke, der Ausbau von Netzen und die Vereinfachung der behördlichen Verfahren	<ul style="list-style-type: none">• Zur Erreichung der von den Ländern gewünschten nachhaltigen Wettbewerbsbelebung bedarf es vor allem einer Erhöhung der verfügbaren Strommengen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind neue Erzeugungskapazitäten (Kraftwerke) zu errichten und die Transportkapazitäten (Netze) auszubauen bzw. zu verstärken. Für einen Ausbau der Netzkapazität sind wiederum betriebswirtschaftlich angemessene Netztarife und vereinfachte, kompakte Behördenverfahren entscheidungswesentlich. Für einen funktionierenden Wettbewerb ist insgesamt die Existenz einer Vielzahl auch regionaler und dezentraler Wettbewerber unverzichtbar. Der laufend zu beobachtenden Bildung von Oligopolen und der Schaffung von Unternehmenskonzentrationen mit marktbeherrschender Stellung ist durch die staatliche und europäische Gesetzgebung und Vollziehung verstärkt entgegenzuwirken.
„Legal Unbundling“ statt „Ownership-Unbundling“	<ul style="list-style-type: none">• Zur Gewährleistung eines nichtdiskriminierenden, transparenten Netzzuganges Dritter erscheint das im Aufbau befindliche „Legal Unbundling“, also die Auslagerung des Netzbetriebes in handelsrechtlich selbständige Gesellschaften, ausreichend. Das zuletzt von der EU-Kommission vorgeschlagene „Ownership-Unbundling“, also die zwangsweise Abtrennung des Eigentums an den Netzgesellschaften von den integrierten Energieversorgungsunternehmen, ist zur Erreichung der damit verfolgten Zielsetzungen weder erforderlich noch geeignet. Die Länder erwarten daher, dass sich die Bundesregierung auf nationaler und europäischer Ebene gegen das „Ownership-Unbundling“ aussprechen wird.
Landtagsbeschluss	Die Genehmigung des Tiroler Landtages erfolgte in der Sitzung am 13.12.2007. Die nachfolgenden Ausführungen umfassen die wesentlichsten Ziele und Inhalte dieser Verträge bzw. Vereinbarungen. Weiters werden zusätzlich die Verhandlungsergebnisse durch eine Gegenüberstel-

lung der jeweiligen Erstentwürfe mit den Endentwürfen dargestellt.

6.1 Genussrechtsvertrag

Ausgabe von Genussrechten	Mit Beschluss der Hauptversammlung der VIW am 14.12.2007 wurde der Vorstand der VIW ermächtigt, Genussrechte im Nominale von insgesamt € 10.166.667,-- an das Land Vorarlberg auszugeben.
Verhandlungsergebnis	In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass durch Verhandlungen eine Erhöhung des Nominales und damit der Einzahlung des Landes Vorarlberg von ursprünglich € 9.150.000,-- auf € 10.166.667,-- erfolgte.
Vertragsabschluss	Am 18.12.2007 haben die VIW und das Land Vorarlberg einen Genussrechtsvertrag abgeschlossen.
Vertragsgegenstand	Die Genussrechte gewähren einen Anteil am Gewinn der VIW, im Kündigungsfall einen Anteil am Unternehmenswert und im Liquidationsfall am Abwicklungsüberschuss. Der Inhaber der Genussrechte wird im Insolvenzfall zwar nachrangig gegenüber Drittgläubigern, allerdings vorrangig gegenüber den Aktionären der VIW behandelt.
Gewinnbeteiligung der Genussrechte	Der Genussrechtsinhaber erhält erstmals für das Jahr 2008 eine Gewinnbeteiligung in Höhe eines Neuntels der tatsächlichen jährlichen Dividendenzahlungen der VIW an ihre Aktionäre. Dies entspricht einem Zehntel der Summe aus ausgeschütteter Dividende und Gewinnbeteiligung.
Verhandlungsergebnis	Im Erstentwurf vom 21.5.2007 war nur eine Gewinnbeteiligung in Höhe von einem Zehntel der tatsächlichen jährlichen Dividendenzahlungen vorgesehen.
Heimfallsaufschlag	Zusätzlich erhält der Genussrechtsinhaber einen Aufschlag, der etwas mehr als 1 % des jährlichen Abschreibungsbetrages für Heimfallsablösezahlungen der VIW an das Land Vorarlberg, zuzüglich des daraus resultierenden fiktiven erhöhten Zinsaufwandes abzüglich ertragssteuerlicher Ergebniswirkungen, entspricht (Heimfallsaufschlag).

Dadurch soll vermieden werden, dass das Land Tirol als Genussrechtinhaber die Ablöse der jetzt an das Land Vorarlberg übertragenen Heimfallsrechte aus dem Tiroler Landesvertrag 1949 wirtschaftlich mit trägt und damit zweimal für das Genussrecht bezahlt.

Mindestgewinnbeteiligung

Der Genussrechtinhaber (das Land Tirol) erhält jedenfalls eine Mindestgewinnbeteiligung in Höhe von 10 % des Durchschnitts der Dividendenzahlungen für die Geschäftsjahre 2004, 2005 und 2006. Die Mindestauszahlung beträgt somit € 1.841.200,- pro Jahr.

Verhandlungsergebnis

Im Entwurf vom 21.5.2007 war als Mindestgenussscheinrendite nur eine Gewinnausschüttung in Höhe von 5 % des Durchschnitts der Dividendenzahlungen der VIW an ihre Gesellschafter für die Geschäftsjahre 2004, 2005 und 2006 vorgesehen. Zusätzlich wurde von der VIW eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 5 % der tatsächlichen jährlichen Dividendenzahlungen angeboten. Damit wurde für die TIWAG letztlich ein erheblich besseres Verhandlungsergebnis erzielt.

Wertsicherung

Die Mindestgewinnbeteiligung ist mit dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex wertgesichert, wobei jedoch ein 10-jähriges Moratorium vereinbart ist. Daher findet die Wertsicherung unter der Voraussetzung des Erreichens der vereinbarten 5%-Schwelle erstmals für die für das Geschäftsjahr 2018 zustehende Mindestgewinnbeteiligung statt.

10-jähriges Moratorium als „Kompromissergebnis“

Nach Ansicht des LRH ist generell ein 10-jähriges Moratorium als nicht ideal zu bezeichnen, da dies einen Realverlust von rund 20 % darstellt. Das vereinbarte Moratorium war jedoch bei den langwierigen Vertragsverhandlungen das einzig erzielbare „Kompromissergebnis“. Im Verhandlungsvorschlag der VIW war ursprünglich eine Wertsicherung gar nicht vorgesehen (!).

Unzulässigkeit der Rücklagenbildung bzw. -auflösung

Wenn der jährliche Bilanzgewinn nicht zur Auszahlung der Mindestauszahlung reicht, so haben die VIW im Rahmen des Zulässigen die Bildung neuer Rücklagen zu unterlassen bzw. bestehende Rücklagen aufzulösen.

Laufzeit

Die Genussrechte werden auf die Dauer der VIW begeben. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen, eine außerordentliche Kündigung des Genussrechtsverhältnisses nur beschränkt möglich.

Zeichnung der Genussrechte	Die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat zur Übertragung gilt nicht, wenn eine Übertragung der Genussrechte an das Land Tirol erfolgt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der VIW haben die Zustimmung zur Übertragung des Genussrechts zu erteilen, sofern nicht Veräußerungs- oder Belastungsverbote oder Vorkaufs- bzw. Aufgriffsrechte des Landes Vorarlberg missachtet werden.
Gesellschafterrechte	Das Genussrechtsverhältnis begründet kein Gesellschaftsverhältnis welcher Art auch immer. Dem Inhaber der Genussrechte stehen daher keine Gesellschafterrechte, wie insbesondere das Stimmrecht, das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der VIW sowie zur Antragstellung oder das Recht zur Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen, zu. Dem Inhaber der Genussrechte steht jedoch das Recht zu, in die Jahresabschlüsse der Gesellschaft am Sitz der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.
Land Tirol hat keine Einflussmöglichkeit auf die Geschäftsführung der VIW	Der LRH weist darauf hin, dass damit eine Gewinnbeteiligung und eine Beteiligung am Liquidationswert gegeben sind. Dies entspricht einer aktionärsähnlichen Stellung des Landes Tirol, jedoch <u>ohne jede Einflussmöglichkeit auf die Geschäftsführung der VIW</u> . Sollte das Land Vorarlberg in Zukunft VIW-Aktien an Dritte verkaufen, so steht dem Land Tirol für sein Genussrecht ein Wandlungsrecht in VIW-Aktien zu.
besondere Rechte des Genussrechtsinhabers	Falls die Gesellschaft ihr Grundkapital erhöht, weitere Genussrechte, Gewinn- oder Wandelschuldverschreibungen begibt oder sonst Aktionären oder Dritten Rechte einräumt, ist dem Inhaber der Genussrechte ein Recht auf aliquote Erhöhung des Genussrechtskapitals zu gewähren (Schutz gegen Verwässerung des Beteiligungsgrades). Bei Nichtausübung dieses Rechtes ist der Ausgabekurs entsprechend den wahren Wertrelationen festzulegen oder ein entsprechender Ausgleich zu schaffen (Schutz gegen Verwässerung des Beteiligungswertes). Bei Herabsetzung des Grundkapitals erfolgt eine aliquote Rückzahlung des Genussrechtskapitals. Bei Umgründung der VIW oder mit ihnen iSd § 244 UGB verbundener Gesellschaften sind den Genussrechtsinhabern gleichwertige Rechte einzuräumen. Der wirtschaftliche Gehalt der den Genussrechtsinhabern zukommenden Rechte ist zu erhalten.
Auseinandersetzungen	Im Falle der Liquidation der VIW hat der Genussrechtsinhaber den Anspruch auf die Beteiligung am Abwicklungsüberschuss, erst da-

nach erfolgt die Begleichung der Ansprüche der Gesellschafter. Ein noch verbleibender Abwicklungsüberschuss ist verhältnismäßig an Gesellschafter und Genussrechtsinhaber zu verteilen.

6.2 Abtauschvertrag

Vertragsabschluss	Am 7.1.2008 wurde in St. Christoph am Arlberg nach zweijährigen Verhandlungen zwischen dem Land Tirol, dem Land Vorarlberg und der VIW der „Vertrag über den Abtausch von Rechten (Genussrechte, Heimfallrechte, Wasserrechte, Strombezugsrechte) im Zusammenhang mit der Vorarlberger Illwerke AG („Abtauschvertrag““ abgeschlossen.
Vertragsinhalte	Der gegenständliche Vertrag beinhaltet zusammengefasst die nachfolgenden wesentlichen Punkte:
Präambel	In der Präambel des Vertrages erfolgte unter anderem eine Klarstellung, dass das Land Tirol nach dem Tiroler Landesvertrag 1949, wie er bis zum 7.1.2008 in Geltung stand, nicht zur Unterstützung bei der Erneuerung der Wasserrechte verpflichtet war. Weiters wurde festgestellt, dass das Land Tirol weiterhin Stromabnehmer bleibt, soweit sich dies aus dem Tiroler Landesvertrag 1949 ergibt. Dies sichert dem Land Tirol die Fortgeltung von im Illwerke-Vertrag 1952 eingeräumten Leitungsrechten.
Veräußerung von Genussrechten	Das Land Vorarlberg veräußert und das Land Tirol erwirbt gem. § 1 des Abtauschvertrages gegen Übertragung der Tiroler Heimfallsrechte mit Wirkung vom 1.1.2008 die von der VIW gegebenen Genussrechte im Nominale von € 10.166.667,--, welche in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde verbrieft sind.
Übergabe der Sammelurkunde	Die diese Genussrechte verbriefende Sammelurkunde wurde dem Land Tirol vom Land Vorarlberg anlässlich der Unterfertigung des Abtauschvertrages am 7.1.2008 übergeben.
Aufgriffs- bzw. Vorkaufsrecht	Mit Wirkung ab 1.4.2040 räumt das Land Tirol dem Land Vorarlberg an den Genussrechten ein Aufgriffs- bzw. Vorkaufsrecht zu bestimmten Bedingungen ein. Das Land Vorarlberg verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass Vorstand und Aufsichtsrat der VIW allen

erlaubten Übertragungen der Genussrechte zustimmen.

mit den
Genussrechten
verbundenen Rechte
des Landes Tirol

Die in der Endfassung des Abtauschvertrages im § 2 festgelegten Bestimmungen über die mit den Genussrechten verbundenen Rechte des Landes Tirol wurden aufgrund der Verhandlungen zur Gänze hinzugefügt und umfassen zusammengefasst primär die nachfolgenden Punkte:

- die Verpflichtung der VIW, bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln die Bestimmungen des Genussrechtsvertrages entsprechend anzupassen,
- die Verpflichtung des Landes Vorarlberg dafür zu sorgen, dass die VIW den beiden vorstehenden Verpflichtungen nachkommen,
- die Pflicht des Landes Vorarlberg, dem Land Tirol bei direkter oder indirekter Übertragung von Aktien der VIW an Dritte anstelle der Genussrechte Aktien zu verschaffen (10 % vom Grundkapital), dies gilt auch, wenn das Land Vorarlberg die Kontrolle über die VIW verliert und zuvor das Land Tirol ein Umtauschrecht nicht ausgeübt hat,
- ein Informationsrecht und Bezugsrecht des Landes Tirols, wenn Dritte als neue Aktionäre der VIW zugelassen werden sollen,
- die Verpflichtung des Landes Vorarlberg zu einer Satzungsänderung der VIW, wenn das Land Tirol Aktionär oder Gesellschafter mit mindestens 10 % wird und solange es diesen Beteiligungsgrad hält,
- im Falle bestimmter Übertragungen der Netzbereiche von VKW oder VKW-Netz hat das Land Vorarlberg das Recht, auch die (indirekt an diesen Gesellschaften bestehenden) Genussrechte des Landes Tirols an durch die Umgründungsmaßnahmen entstandenen Unternehmen zum selben Betrag abzulösen, wie er den dieserart aus diesen Gesellschaften hinausgedrängten dritten Aktionären zusteht und
- die Gültigkeit dieser Bestimmungen besteht auf Bestandsdauer der VIW-Anlagen, eine Kündigung ist im weitesten gesetzlich zugelassenen Ausmaß ausgeschlossen.

Aufsichtsratsmitglied
bei den VIW

Seit dem Tiroler Landesvertrag 1949 blieb das Thema einer Beteiligung des Landes Tirol an der VIW und das damit verbundene Recht betreffend die Besetzung eines Aufsichtsrates offen. Das Land Vorarlberg verpflichtet sich nunmehr im § 3 des Abtauschvertrages mit Wirkung vom 1.1.2008 dafür zu sorgen, dass für die Dauer der Innehabung der Genussrechte an der VIW oder – im Falle der Wandlung der Genussrechte in Aktien oder anderen Beteiligungsrechte der VIW – für die Dauer der Beteiligung an der VIW als

Aktionär oder Gesellschafter, eine vom Land Tirol namhaft gemachte Person in den Hauptversammlungen der VIW zum Mitglied des Aufsichtsrates gewählt wird.

Die vom Land Tirol namhaft gemachte Person darf nicht einem Organ der TIWAG oder einer Gesellschaft, an der die TIWAG maßgeblich beteiligt ist oder in einem Anstellungs- oder regelmäßigen Dienstverhältnis zu solchen Unternehmen stehen.

keine zwingende Anwendung des „Corporate Governance Codex“

Diese Forderung der VIW und in weiterer Folge die vertragliche Bestimmung beruht auf dem „Corporate Governance Codex“. Dieser Codex untersagt Aufsichtsratsmandate von Organträgern aus Konkurrenzunternehmen. Der LRH weist darauf hin, dass die VIW nur dem „Corporate Governance Codex“ unterliegt, wenn sich dieses Unternehmen diesem Codex unterworfen hat. Da die VIW kein börsennotiertes Unternehmen ist, erfolgte keine Unterwerfung und daher ist dieser Codex nicht (zwingend) anzuwenden.

Regierungsbeschluss über die Nominierung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates

In der Sitzung der Tiroler Landesregierung am 18.12.2007 wurde Landtagsabgeordneter Anton Mattle vom Land Tirol als Mitglied des Aufsichtsrates der VIW namhaft gemacht und ist in der Hauptversammlung für die Dauer der restlichen Funktionsperiode des Aufsichtsrates zu wählen.

Wahl ist erfolgt

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass in der außerordentlichen Hauptversammlung das vom Land Tirol nominierte Mitglied in den Aufsichtsrat der VIW gewählt wurde.

Mandatsausübung durch einen politischen Repräsentanten vertretbar und vorteilhaft

Es wird darauf hingewiesen, dass der LRH generell die Ansicht vertritt, dass das Land Tirol in Aufsichtsräten überwiegend durch landesnahe Experten (beispielsweise Landesbedienstete) vertreten werden sollte, die in diesem Organ mit ihrem Mandat ausschließlich die Interessen des Landes verfolgen. Da mit diesem Abtauschvertrag auch erhebliche „regionale“ Interessen (Paznauntal) berührt werden, ist eine Mandatsausübung im Aufsichtsrat der VIW durch einen politischen Repräsentanten (Bürgermeister der Gemeinde Galtür und Landtagsabgeordneter) vertretbar und auch von Vorteil.

Wahlrecht des Landes Vorarlberg

Im Vergleich zum Erstentwurf wurde im Wege von Verhandlungen im § 4 des Abtauschvertrages auch ein Wahlrecht des Landes Vorarlberg festgelegt. Sofern das Land Tirol den Genussrechtsvertrag zu Recht oder die VIW diesen zu Unrecht kündigt hat das Land Tirol

Anspruch auf den anteiligen Unternehmenswert der VIW. Das Land Vorarlberg kann die VIW von dieser Verpflichtung befreien, indem es dem Land Tirol statt der Genussrechte Aktien an der VIW verschafft.

Übertragung von Heimfallsrechten

Das Land Tirol überträgt gem. § 5 des Abtauschvertrages mit Wirkung vom 1.1.2008 die dem Land Tirol zustehenden Heimfallsrechte gemäß dem Tiroler Landesvertrag 1949 bzw. der Vereinbarung von 1962 zum Tiroler Landesvertrag 1949 an das Land Vorarlberg. Das Land Tirol übernimmt jedoch keine Gewähr für Bestand, Inhalt und Umfang der übertragenen Heimfallsrechte und garantiert, keine Heimfallsrechte an Dritte übertragen zu haben.

Abgeltung aller Heimfallsrechte

Das Land Tirol nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass die Abgeltung aller Heimfallsrechte in Zukunft in gleichartiger Weise wie bei der Abgeltung der Heimfallsrechte am Vermuntwerk und Obervermuntwerk (Vereinbarung zwischen dem Land Vorarlberg und VIW vom 15.5.2000) erfolgen wird.

Übertragung auf die Heimfallablöse für die Tiroler Bäche

Bezogen auf die energetische Wassermenge für das Vermuntwerk und das Obervermuntwerk entspricht diese Zahlung einer spezifischen Ablösesumme von € 324.000,-- pro GWh. Um die Heimfallablösesumme für alle Tiroler Bäche überschlagsmäßig zu schätzen, wurde die spezifische Ablösesumme von € 324.000,-- pro GWh auf die aus Tirol kommenden energetischen Wassermengen bezogen und mit einer Inflationsrate von 2 % bis zum Jahr 2040 inflationiert. Aufgrund dieser Annahmen folgt daraus ein Ertragswert für die Heimfallzahlungen in der Höhe von 13,9 Mio. €.

Bewertung des zukünftigen wirtschaftlichen Nutzens für das Land Tirol schwierig

Die Heimfallstermine für das Land Tirol sind die Jahre 2040 und 2052. Eine präzise wirtschaftliche Bewertung der Tiroler Heimfallsrechte ist nach Ansicht des LRH zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses prinzipiell schwierig bzw. äußerst spekulativ, da diese Zeitpunkte sehr weit in der Zukunft liegen. Denn einerseits werden die Tiroler Heimfallsrechte erst per 1.4.2040 bzw. 90 Jahre nach Konzessionserteilung schlagend und die zu diesem künftigen Zeitpunkt maßgebenden wirtschaftlichen bzw. rechtlichen Rahmenbedingungen sind nicht abschätzbar. Andererseits enden die wasserrechtlichen Konzessionen zum Teil schon früher, beispielsweise für die Überleitung des Bielbaches in den Speicher Silvretta im Jahr 2028.

Zwar wurden seinerzeit im Tiroler Landesvertrag 1949 sehr allgemein gehaltene Bewertungsgrundsätze vereinbart, derartige Verein-

barungen unterliegen jedoch hohen Unsicherheiten bezüglich der Auslegung. Eine seriöse Ableitung eines möglichen Wertes für die Abgeltung der Heimfallsrechte ist daher nicht möglich.

Wasserüberleitungen Aufgrund von Verhandlungen wurde in den vertraglich festgelegten Bestimmungen über die Wasserüberleitungen (§ 6 des Abtauschvertrages) eine Einschränkung erreicht. Das Land Tirol sichert nunmehr zu, sich nach Kräften darum zu bemühen, dass das vom Tiroler Landesvertrag 1949 erfasste Wasser aus den Tiroler Überleitungen in den Anlagen der VIW auf deren Bestandsdauer zu gleichen Bedingungen wie bisher, jedoch unter Berücksichtigung der Veränderungen des rechtlichen Umfelds energiewirtschaftlich genutzt werden kann.

Statt der generellen, unbeschränkten Zusicherung der fortgesetzten Berechtigung zur Wasserüberleitung wurde weiters vereinbart, dass bei Entfall oder Verminderung von Berechtigungen zur Wasserüberleitung der vom Tiroler Landesvertrag 1949 erfassten Gewässer durch legislative oder behördliche Maßnahmen, welcher Art auch immer, die eine nicht zumutbare Härte für das Land Vorarlberg darstellen, eine angemessene Reduktion der übertragenen Genussrechte oder der daraus erfließenden Rechte stattfindet.

Klargestellt wurde auch, dass eine derartige Verminderung der Berechtigung keinen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung des Genussrechtsverhältnisses durch die Parteien darstellt.

Strombezugsrecht Dem Land Tirol stehen aufgrund des § 8 Tiroler Landesvertrag 1949 und Artikel 4 der Vereinbarung von 1962 zum Tiroler Landesvertrag 1949 Strombezugsrechte aus dem Länderdrittel zu. Das Land Tirol verzichtet gem. § 7 des Abtauschvertrages nunmehr ab 1.1.2008 auf Dauer und unwiderruflich auf die Anmeldung der Bereitstellung aus diesen Strombezugsrechten sowie auf den Bezug von kostenloser Ergänzungskraft, nicht jedoch auf die Vergütung dafür.

Festgestellt wird, dass das Land Tirol Stromabnehmer im Rahmen des Tiroler Landesvertrages 1949 bleibt und die Rechte gem. Artikel V des Illwerke-Vertrages 1952 in Anspruch nehmen kann (Leitungsrechte).

Sofern künftig kein gleichwertiger „allgemeiner Gesellschafterpreis“ nach Illwerke-Vertrag 1952 ermittelt werden kann oder wird (insbe-

sondere angesichts des Ausscheidens des Landes Tirol betreffend die RWE-Rechtsnachfolge oder im Falle eines möglichen Auslaufens des Illwerke-Vertrages 1952) hat die VIW bzw. das Land Vorarlberg die Verpflichtung, eine Vereinbarung über ein gleichwertiges Äquivalent zum allgemeinen Gesellschafterpreis abzuschließen.

Vertragsübernahme Durch den RWE-Ausscheidungsvertrag 1988 ist das Land Tirol mit einem Teil von 11 % (bezogen auf den RWE-Anteil) in alle Rechte und Pflichten aus dem Illwerke-Vertragsverhältnis eingetreten.

Mit diesem Abtauschvertrag verpflichtet sich des Landes Tirol gem. § 8, alle Rechte und Pflichten aus der RWE-Rechtsnachfolge im Außenverhältnis im Wege der Vertragsübernahme auf das Land Vorarlberg zu übertragen. Die VIW erklärt unwiderruflich ihre Zustimmung.

Zustimmung der EnBW Die Übertragung von Rechten und Pflichten im Wege der Vertragsübernahme bedarf weiters der Zustimmung der EnBW. Die Länder Tirol und Vorarlberg sowie die VIW verpflichten sich, unter Beteiligung der EnBW einen gesonderten Vertrag über diese Vertragsübernahme zu schließen und sich nach Kräften um die Zustimmung der EnBW zu bemühen.

Hinweis Bis dato wurde noch kein gesonderter Vertrag über diese Vertragsübernahme abgeschlossen. Die Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem Illwerke-Vertragsverhältnis per 1.1.2008 erfolgt somit zunächst im Innenverhältnis bis zum Abschluss dieser Vereinbarung unter Einbindung der EnBW.

der TLV und die Vereinbarung zum TLV bleiben unberührt Im § 9 des Abtauschvertrages hielten die Vertragsparteien einvernehmlich fest, dass der Tiroler Landesvertrag 1949 und die Vereinbarung von 1962 zum Tiroler Landesvertrag 1949 aufrecht bleiben. Allfällige weitere Zahlungen, die die VIW bisher in diesem Zusammenhang aufgrund von Verpflichtungen nach dem Tiroler Landesvertrag 1949 geleistet haben, sind auch künftig zu leisten. Weiters wurde vereinbart, dass der Tiroler Landesvertrag 1949 und die Vereinbarung von 1962 zum Tiroler Landesvertrag 1949 nunmehr auf Bestandsdauer der VIW-Anlagen gelten.

Hinweis In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass diese Verträge sonst samt Recht, Wasserzins und Abgeltung der kostenlosen Ergänzungskraft gleichzeitig mit den Konzessionen abgelau-

fen wären.

die VIW als Gewinn erzielendes Unternehmen	In den Allgemeinen Bestimmungen wurde festgelegt, dass „eine jede Partei nach ihren Kräften darum bemüht sein wird, die VIW als Gewinn erzielendes Unternehmen zu gestionieren.“ Der Hintergrund dieser Bestimmung ist im Zusammenhang mit den Geschäftsfeldern des VIW-Konzerns bzw. den Eigentumsverhältnissen zu sehen.
der VIW-Konzern als Vorarlberger Landesunternehmen	In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass das Land Vorarlberg zum überwiegenden Teil direkt und zu einem geringen Teil indirekt Eigentümer der VIW ist.
Szenarien dieser Eigentumsverhältnisse	Mit dieser im § 10 des Vertrages festgelegten Bestimmung soll verhindert werden, dass in Zukunft durch eine etwaige gesellschaftsrechtliche Integration von (öffentlichen) infrastrukturdefizitären Betrieben - wie beispielsweise Schwimmbäder usw. – oder sonstigen Unternehmungen mit einem öffentlichen gemeinnützigen Auftrag in die VIW, die Ertragskraft dieses Unternehmens negativ beeinflusst wird und dies wiederum in weiterer Folge zu einer Verminderung der Ausschüttungen an das Land Tirol führt.

6.3 Aktienkaufvertrag

Die TIWAG als Aktionärin der VKW	Die TIWAG war Aktionärin der VKW. Das Grundkapital der VKW beträgt €61.940.400,- und ist in 8.520.000 großteils auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt. Die TIWAG war Eigentümerin von 26.940 Inhaberaktien an der VKW, welche einer Beteiligung von ca. 0,32 % am Grundkapital entsprechen.
Vereinbarung des Aktienverkaufs	Im Rahmen der Verhandlungen über die Abgeltung der Tiroler Heimfallsrechte durch die Abtretung von VIW-Substanzgenussrechten an das Land Tirol wurde auch der Verkauf sämtlicher Aktien, die von der TIWAG an der VKW gehalten werden, vereinbart. Diese Aktien sollen an die VIW verkauft werden. Der Aktienverkauf sollte zum Höchstkurs im Verlauf des Jahres 2006 erfolgen. Mit diesem Aktienkauf erhöht sich somit der VIW-Anteil am Grundkapital der VKW von 96,6 % auf 96,9 %.
kein Zusammenhang erkennbar	Nach Ansicht des LRH besteht zwischen diesem Aktienverkauf der TIWAG und den Verhandlungen über die Abgeltung der Tiroler

Heimfallsrechte kein nachvollziehbarer Zusammenhang.

Aktienkaufvertrag und Kaufpreis Zwischen der TIWAG und der VIW wurde am 7.1.2008 ein Aktienkaufvertrag abgeschlossen. Als Kaufpreis für die Inhaberaktien wurde der Betrag von €82,50 je Aktie vertraglich festgelegt. Dieser Betrag entspricht damit dem vereinbarten Höchstkurs des Jahres 2006.

steigender Kurs der VKW-Aktien Im Dezember 2004 vertrat die VIW die Ansicht, dass die TIWAG sämtliche Aktien, die sie an der VKW hält, um den Übernahmepreis von €33,- (das ist jener Preis, den die VIW im Jahr 2000 beim letzten Übernahmeangebot den Privataktionären bezahlt hat) abtreten soll.

Zwischenzeitlich ist der Wert der VKW-Aktien gestiegen (beispielsweise betrug der Aktienkurs im März 2006 bereits €70,-). Der LRH weist darauf hin, dass eine Veräußerung der VKW-Aktien an die VIW unter ihrem Marktwert durch die TIWAG ohne ausgleichende Gegenleistung schon aus aktienrechtlichen Gründen unzulässig gewesen wäre.

Gesamterlös aus dem Aktienverkauf Insgesamt hat die TIWAG durch den Verkauf der VKW-Aktien mit Gutschrift vom 16.1.2008 den Betrag von €2.222.550,- vereinahmt.

6.4 Jahreskostenvereinbarung

Im Hinblick auf den Abtauschvertrag wurde am 7.1.2008 zwischen dem Land Tirol der TIWAG, der VIW und der VKW eine Vereinbarung betreffend Durchführungsregelungen zur Jahreskostenverrechnung abgeschlossen.

Die Vertragsparteien vereinbarten, dass Punkt X a) des Letter of Intent über die Errichtung des Kopswerkes II vom 20.3.2003 über die Berücksichtigung von 100 % der jeweiligen Jahresabschreibungen bei der Ermittlung der jährlichen Verzinsungsbasis in den Jahreskosten im Verhältnis VIW zu Land Tirol/TIWAG rückwirkend auch für die TIWAG wirksam wird. Soweit eine Berücksichtigung dieses Punktes in den bisherigen Jahreskostenabrechnungen noch nicht erfolgt ist, wird die VIW der TIWAG diesbezüglich eine Gut-

schrift erteilen. Dies betrifft das Jahr 2002 mit €9.647,34 und das Jahr 2003 mit €26.325,11.

Diese Veränderungen bei der Ermittlung der jährlichen Verzinsungsbasis führen in der Folge in den Jahren 2002 und 2003 zu einem anderen gewichteten Durchschnittszinssatz, der wiederum im jeweiligen Folgejahr bei der Berechnung des jährlichen Pachtentgeltes für das Ortsnetz Paznaun gegenüber der TIWAG zur Anwendung kommt. Aus diesem Titel ergeben sich Nachverrechnungserfordernisse der VIW gegenüber der TIWAG für 2003 in Höhe von € 17.912,-- und für 2004 in Höhe von € 28.821,--.

Die während der bisherigen Bauzeit für das Kopswerk II von der TIWAG getragenen Jahreskosten werden der TIWAG gutgeschrieben, bezüglich der bereits abgerechneten Jahre bis einschließlich 2006 mit € 611.083,21.

Gutschriften wurden überwiesen

Der LRH weist darauf hin, dass von der VIW am 21.1.2008 sämtliche Beträge an die TIWAG vereinbarungsgemäß überwiesen worden sind.

Erledigung der Vorbehalte

Weiters wurde vereinbart, dass damit alle von der TIWAG gegenüber der VIW erhobenen Vorbehalte als erledigt gelten und auch für das Jahr 2007 nicht wieder erneut erhoben werden können.

Im Gegensatz zum Erstentwurf gelten auch die Vorbehalte der VIW als erledigt.

6.5 Energiewirtschaftliche Abwicklungsvereinbarung

Weiters wurde am 7.1.2008 zwischen dem Land Tirol, der TIWAG, der VIW und der VKW eine „Vereinbarung zur energiewirtschaftlichen Abwicklung der Übertragung aller Rechte und Pflichten des Landes Tirol (RWE-Rechtsnachfolge) aus dem Illwerke-Vertragsverhältnis auf das Land Vorarlberg im Wege der Vertragsübernahme einschließlich der internen Übergangslösung dazu, zum bzw. für den Zeitraum ab dem 1.1.2008 sowie zum Fortbestand von Leitungsrechten“ abgeschlossen.

Präambel	<p>Die Präambel dieser Vereinbarung umfasst zusammengefasst</p> <ul style="list-style-type: none">• erläuternde Erklärungen zur „RWE-Rechtsnachfolge“ und zum Abtauschvertrag,• Klarstellungen zu den Rechten des Landes Tirol als Stromabnehmer nach dem Tiroler Landesvertrag 1949, der Vereinbarung von 1962 und dem Illwerke-Vertrag 1952 (Leitungsrechte),• Erläuterungen zum Überbindungsvertrag 1950 und zur Vereinbarung betreffend der sog. 23 GWh-Klausel und• die Festlegung des Zeitpunktes der energiewirtschaftlichen Abwicklung der Übergabe der Energie.
Vereinbarungsinhalte	<p>Zur Regelung der sich aus der Präambel ergebenden Detailfragen, insbesondere der energiewirtschaftlichen Abwicklung der Übergabe der Energie der TIWAG in den Speichern der VIW an die VKW und der operativen energiewirtschaftlichen Abwicklung ab dem 1.1.2008 beinhaltet die gegenständliche Vereinbarung folgende Bestimmungen:</p>
Übergabe von Wasser und Energie	<p>Das Land Tirol/die TIWAG übergibt mit 31.12.2007, 24:00 Uhr, das zu diesem Zeitpunkt in den Speichern Obere III sowie Lünensee gespeicherte Wasser bzw. die entsprechende elektrische Energie, die dem Land Tirol aus dem Illwerke-Vertragsverhältnis aufgrund der RWE-Rechtsnachfolge zustehen, wirtschaftlich an das Land Vorarlberg/die VKW. Die VKW zahlt an die TIWAG für die wirtschaftlich übergebene Energiemenge einen Betrag von € 85,-/MWh.</p>
Lieferung und Bezug von Energie	<p>Das Land Vorarlberg/die VKW wird ab 1.1.2008, 0:00 Uhr, die gemäß des Abtauschvertrages und gem. dieser Vereinbarung wirtschaftlich übergebene Energie im Wege von Stromhandelslieferungen (Fahrpläne) über das Land Tirol/die TIWAG beziehen bzw. liefern. Zur Abgeltung des Bearbeitungsaufwandes erhält die TIWAG beginnend mit 1.1.2008 von der VKW eine Pauschalvergütung von € 75.000,- pro Jahr. Die Wertsicherung findet erstmals für die Pauschalvergütung für das Geschäftsjahr 2009 statt.</p>
Leitungsrechte	<p>Im Zusammenhang mit den Leitungsrechten wurde festgelegt, dass hinsichtlich des 2. Systems „Arlberg Nord“ die Bestimmungen des Illwerke-Vertrages 1952, ungeachtet eines Ausscheidens des Landes Tirol/der TIWAG bzw. eines Endes des Illwerke-Vertrages, 1952 fortgelten.</p>

Die Fortgeltung des Illwerke-Vertrages 1952 gilt auch für alle anderen Leitungen, Umspann- und Schaltanlagen der VIW auf Dauer des Vertrages bzw. im Falle dessen vorherigen Endes jedenfalls bis zum 30.9.2030. Damit bleibt das Land Tirol/die TIWAG auf dem 2. System „Arlberg Nord“ gemäß den Bedingungen dieser Bestimmung zeitlich unbegrenzt berechtigt.

6.6 Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung der TIWAG

Gesamtkosten	Im Zeitraum von 23.5.2007 bis 7.1.2008 wurde der TIWAG für die rechtsfreundliche Beratungsleistung im Zusammenhang mit den am 7.1.2008 abgeschlossenen Verträgen ein Gesamthonorar von €141.109,67 (exkl. USt.) in Rechnung gestellt. An Barauslagen fielen zusätzlich die Kosten für acht Reisen (Pauschale je €500,-- sowie die Zeit für eine Reise Wien/Innsbruck/Wien) in der Höhe von insgesamt €4.806,27 (exkl. USt.) an.
Gegenstand der Leistungen	<p>Der Honorarbetrag umfasst sämtliche im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Vertragsbeziehung rund um die Illwerke-Verträge erbrachten Beratungs- und Verhandlungsleistungen, obwohl ein kaum eindeutig zuordenbarer Anteil daran zumindest im überwiegenden Interesse der TIWAG und nicht des Landes Tirol erbracht wurde.</p> <p>Dabei handelt es sich insbesondere um Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Übertragung der Rechte aus dem Illwerke-Vertrag 1952 an das Land Vorarlberg und die Gestion dieser Rechte durch die TIWAG auf Rechnung der VKW bis zur Übertragung im Außenverhältnis sowie betreffend die Jahreskosten bis 31.12.2007 (Durchführungsvereinbarung Energiewirtschaft und Jahreskosten).</p>
Teilung der Kosten zwischen Land Tirol und TIWAG	Im Berichtslegungszeitraum wurde vereinbart, dass die Kosten für die rechtsfreundliche Vertretung im Zusammenhang mit dem Abtauschvertrag zwischen dem Land Tirol und der TIWAG im gleichen Verhältnis (50 : 50) aufgeteilt werden.

7. Bewertungsgutachten

Gutachten	<p>Von der TIWAG wurde ein Gutachten zur „Bewertung der Genussrechte für das Land Tirol im Rahmen des Tauschgeschäftes zur Abgeltung des Verzichtes auf Strombezugs- und Heimfallsrechte von den Illwerken“ in Auftrag gegeben. Das von einem Büro für Energiewirtschaft und technische Planung mit Sitz in Aachen erstellte umfangreiche Gutachten lag am 21.12.2007 vor. Die Kosten der Gutachtenerstellung beliefen sich auf insgesamt € 65.459,70 (Honorarleistungen € 62.840,--, Reisekosten € 2.619,70).</p>
Inhalt und Grundlagen	<p>Dieses Büro hat eine Bewertung der Erlösmöglichkeit für die zukünftig wegfallenden Strombezugsrechte durchgeführt. Darüber hinaus wurde eine (auf Basis heutiger Erkenntnisse sehr spekulative) Bewertung der finanziellen Abgeltung der wegfallenden Heimfallsrechte im Jahr 2040 bzw. 2052 vorgenommen. Den Barwert der erzielbaren Gewinne (Verluste) aus den Strombezugsrechten sowie möglicherweise den Heimfallsrechten wurden den vereinbarten Dividendenzahlungen aus den Genussrechten gegenübergestellt. Zur Absicherung der Ergebnisse wurden mehrere Szenarien (Basisvariante, optimistisches Szenario, pessimistisches Szenario) herangezogen. Zur Bewertung wurden jeweils die Barwerte für den Planungszeitraum zuzüglich einer ewigen Rente ermittelt und vergleichend gegenübergestellt.</p>
Ergebnis der Barwertberechnung	<p>Im Ergebnis zeigt sich, dass der Barwert der aus den Genussrechten erzielbaren Dividendenzahlungen in allen Szenarien einen deutlichen Vorteil gegenüber den Strombezugsrechten ausweist. Hingegen ergibt sich für die Fortführung der Strombezugsrechte ein negativer Barwert. Selbst bei einer optimierten Ausübung der Strombezugsrechte (perfekte Ausübung des Strombezugswahlrechtes beim Strombezugsrecht gemäß dem Tiroler Landesvertrag 1949) und zugleich einer Beteiligung an dem im Bau befindlichen Pumpspeicherkraftwerk Kops II kann kein positiver Barwert erzielt werden.</p> <p>Auch die zusätzliche Berücksichtigung einer möglicherweise realisierbaren finanziellen Abgeltung für die Heimfallsrechte im Jahr 2040 führt zu keinem anderen Ergebnis. Der Barwertvorteil der Genussrechte beträgt rund das Doppelte der Strombezugs- und Heimfallsrechte.</p>

Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Zahlungen aus den Genussrechten bereits ab dem Jahr 2008 dem Land Tirol jährlich zufließen, wohingegen eine mögliche finanzielle Abgeltung aus den Heimfallsrechten erst teilweise im Jahr 2040 und zum anderen Teil im Jahr 2052 anfallen würden.

Fazit und Empfehlung Als Fazit wurde festgestellt: „Es zeigt sich für alle betrachteten Varianten, dass das beabsichtigte Tauschgeschäft für das Land Tirol wirtschaftlich vorteilhaft ist. Bei dem Tauschgeschäft handelt es sich um eine faire Verhandlungslösung. Mit der Vereinbarung erhält das Land Tirol eine dauerhafte und ab dem Jahr 2018 zusätzlich eine wertgesicherte Dividendenauszahlung aus den Genussrechten.

Im Gegenzug erhält das Land Vorarlberg das Recht auf dauerhafte Nutzung des übergeleiteten Wassers, was für eine langfristige Planung der Stromerzeugung aus Wasserkraft unerlässlich ist. Anders als das Land Tirol bzw. die TIWAG kann nur der Effektivbetreiber der Kraftwerksgruppe Obere III (EnBW) den vollständigen Wert der Stromerzeugung an allen Strommärkten realisieren.

Die vage Option auf eine mögliche finanzielle Abgeltung der Heimfallsrechte in ferner Zukunft (Jahr 2040) steht nach Auffassung des Gutachters in keinem angemessenen Verhältnis zu der jetzt realisierbaren zusätzlichen Dividendenzahlung für das Land Tirol aus den Genussrechten, die bereits ab dem Jahr 2008 wirksam realisiert werden kann. Sollte es – aus welchen Gründen auch immer – in der Zukunft zu einer Veräußerung der VIW kommen, stünde dem Land Tirol zusätzlich der Veräußerungserlös anteilig in Höhe von 10 % zu.“

8. Einhaltung der Vorschriften der TLO und Mittelverwendung

Vorschriften der TLO Gemäß Art. 44 Abs. 2 TLO 1989 ist die Landesregierung das oberste Organ des Landes Tirol als Träger von Privatrechten. Sie verwaltet das Landesvermögen und vertritt das Land Tirol als Träger von Privatrechten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Das Zustimmungserfordernis des Tiroler Landtages ergibt sich aus Art. 62 TLO 1989 in Verbindung mit Punkt III Abs. 1 des Beschlus-

ses des Tiroler Landtages über den Landesvoranschlag für das Jahr 2007. Der Vermögenswert, welcher der Vereinbarung zu Grunde liegt, übersteigt den Gesamtwert von € 150.000,--.

Feststellung Durch die Beschlussfassungen der Tiroler Landesregierung und die Zustimmung des Tiroler Landtages wurden die Vorschriften der TLO 1989 über die Vermögensverwaltung eingehalten.

Mittelverwendung Im Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 13.11.2007 wurde festgelegt, dass das Land Tirol beabsichtigt, unter Beachtung des rechtlichen Rahmens und der finanziellen Voraussetzungen Anteile der Gewinnausschüttung, und zwar jährlich 2,0 Mio. € für die nächsten zehn Jahre für die Behebung von Schäden aus Katastrophenfällen, zweckzubinden.

Das Katastrophenjahr 2005 hat gezeigt, dass es zweckmäßig ist, entsprechende Reserven zu haben, um rasch und effizient Hilfe leisten zu können. Die Reservierung dieser Mittel erfolgt derzeit durch die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage. Geplant ist die Einrichtung eines selbstständigen Katastrophenfonds des Landes, der dann aus den Mitteln gespeist werden soll.

9. Zusammenfassende Feststellungen

Grundlage der energiepolitischen Zusammenarbeit zwischen Vorarlberg und Tirol Die Grundlage der energiepolitischen Zusammenarbeit zwischen Vorarlberg und Tirol geht auf das Jahr 1949 zurück. Damals wurde die Überleitung verschiedener Gewässer von Tirol nach Vorarlberg vereinbart. Dem Land Tirol wurde als Gegenleistung ein Strombezugsrecht eingeräumt (zu vergleichbaren Bedingungen wie sie für das Land Vorarlberg galten). Eine ergänzende Vereinbarung ermöglichte es dann im Jahr 1962, weitere Tiroler Bäche aus dem Verwallgebiet nach Vorarlberg überzuleiten.

Wesen der rechtlichen und wirtschaftlichen Konstruktion der VIW Das Wesen der rechtlichen und wirtschaftlichen Konstruktion der VIW, einer Spitzen-Speicherkraftwerksgruppe im Bereich Montafon, ist es ein Stromerzeugungsorganisator zu sein, der Strom für dritte Strombezugsberechtigte erzeugt, die aufgrund von Verträgen berechtigt aber auch verpflichtet sind, Strom gegen Erstattung von so genannten „Jahreskosten“ abzunehmen.

Der LRH weist darauf hin, dass die Prüfung der Jahreskostenrechnung bei der TIWAG jährlich einen erheblichen personellen Aufwand verursacht hat.

TIWAG ist kein Aktionär der VIW

Im Gegensatz zum Land Vorarlberg sind die Strombezugsberechtigten (z.B. die TIWAG) keine Aktionäre der VIW und diese müssen daher den Strom bezahlen ohne am Geschäftsergebnis beteiligt zu sein.

Eigenart der Jahreskostenverträge

Dies ist aufgrund der Rechtsnatur und besonderen Eigenart der Jahreskostenverträge, die sehr hohe Jahreskosten mit hohen Komponenten für Rücklagen, Ersatzinvestitionen, Aufwendungen und Gewinn ausweisen, kostenintensiv. Weiters kommt das Wasser der VIW zu einem nicht unbeträchtlichen Teil aus Tirol und wird aus dem Paznaun und benachbarten Flächen nach Vorarlberg übergeleitet.

Heimfallsrecht

Für diese Überleitung wurde als Bestandteil der Illwerke-Verträge ein Heimfallsrecht vereinbart, wonach im Jahr 2040 bzw. 2052 die Wasserüberleitungsanlage – Stollen und Triebwasserwege – an das Land Tirol heimfallen.

Expertenmeinung

Dies ist einerseits ein langer Zeitraum von noch 33 Jahren und andererseits sind sich die Experten der TIWAG einig, dass die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen des Heimfalls begrenzt sein werden. Dies bestätigt auch ein Bewertungsgutachten, das von der TIWAG in Auftrag gegeben wurde.

Energieeffizienz

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass die Fallhöhe auf Vorarlberger Seite um ein Vielfaches höher wie auf der Tiroler Seite und daher die Energienutzung wesentlich effizienter ist.

keine Übergabe von Wasserrechten

Beim Heimfallsrecht der VIW handelt es sich nicht um ein Heimfallsrecht von Wasser oder eines Kraftwerkes, sondern der Überleitungsanlagen. Es werden keine Wasserrechte vergeben.

über die Rechte an den Bächen entscheidet die Wasserrechtsbehörde

Ein zentraler Punkt ist der im Neuvertrag fixierte Verzicht Tirols auf einen Rechtsstreit um die Nutzung des Wassers für die Stromproduktion. Das Land Tirol verzichtet auf neue Kraftwerke mit dem Wasser aus diesen Bächen. Die Rechte an den Bächen sind nicht Inhalt des Vertrages, sondern darüber entscheidet die zuständige Wasserrechtsbehörde (Wasser ist ein „öffentliches Gut“).

Bewertung des zukünftigen wirtschaftlichen Nutzens für das Land Tirol schwierig	Eine präzise wirtschaftliche Bewertung der Tiroler Heimfallsrechte ist nach Ansicht des LRH zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses prinzipiell schwierig bzw. äußerst spekulativ, da diese Zeitpunkte sehr weit in der Zukunft liegen. Denn einerseits werden die Tiroler Heimfallsrechte erst per 1.4.2040 bzw. 90 Jahre nach Konzessionserteilung schlagend und die zu diesem künftigen Zeitpunkt maßgebenden wirtschaftlichen bzw. rechtlichen Rahmenbedingungen sind nicht abschätzbar. Andererseits enden die wasserrechtlichen Konzessionen zum Teil schon früher, beispielsweise für die Überleitung des Bielbaches in den Speicher Silvretta im Jahr 2028.
Unsicherheiten	Zwar wurden seinerzeit im Tiroler Landesvertrag 1949 sehr allgemein gehaltene Bewertungsgrundsätze vereinbart, derartige Vereinbarungen unterliegen jedoch hohen Unsicherheiten bezüglich der Auslegung. Eine seriöse Ableitung eines möglichen Wertes für die Abgeltung der Heimfallsrechte ist daher nicht möglich.
Rolle der EnBW als „Effektivbetreiber“	<p>Das gesamte Abtauschvertragswerk zwischen dem Land Tirol und dem Land Vorarlberg bzw. der VIW bedarf der Zustimmung der EnBW. Die EnBW verfügt über Verträge mit dem Land Vorarlberg hinsichtlich der Bezugsrechte und der Gestaltungsmöglichkeiten. Die EnBW übt de facto das Stromregiment der VIW aus. Durch diese vertraglich geregelten Strombezugsrechte erhielt die TIWAG Strom „minderer“ Qualität und diesen zum „falschen“ Zeitpunkt.</p> <p>Die Steuerung der Stromerzeugung erfolgt somit von der EnBW, das Land Tirol bzw. die TIWAG verfügt über keinen Zugriff auf Steuerungsinstrumente (das Land Tirol/die TIWAG erhielt Fahrplanenergie zum Spitzenstrompreis). Die Differenz aus diesem Stromgeschäft betrug durchschnittlich minus 1,8 Mio. € pro Jahr zu Lasten der TIWAG.</p> <p>Die bestehenden Verträge zwischen dem Land Vorarlberg und der EnBW mussten bei den Verhandlungen über den Abtauschvertrag mitberücksichtigt werden.</p>
Veränderungen durch die Strommarktliberalisierung	Die Liberalisierung des Strommarktes hat europaweit die Landschaft der Erzeuger und Verteiler verändert. Die seit der Strommarktliberalisierung maßgebende wettbewerbswirtschaftliche Struktur mit differenzierten Stromprodukten und –preisen wurde in den bisherigen Illwerke-Verträgen nicht abgebildet.
Nichtbeanspruchung	Der LRH weist darauf hin, dass in der Vergangenheit die Strombe-

der Strombezugsrechte wegen Unrentabilität	zugsrechte oftmals nicht beansprucht und die Rückmelderechte wegen Unrentabilität auf Null gesetzt wurden, da die TIWAG Bandstrom zu Kosten des teuren Spitzenstroms hätte kaufen müssen.
Gründe	Der Grund für die oftmalige Nichtbeanspruchung der Strombezugsrechte durch die TIWAG lag darin, dass das Land Tirol für diesen Strombezug Jahreskosten bezahlen muss und diese Jahreskosten höher als die Erträge gewesen wären.
Stromeinkauf bei Dritten versus Substanzerweiterung durch TIWAG-Kraftwerksbauten	Im Gegensatz zum Stromeinkauf bei Dritten (VIW) zu, aufgrund der „historischen“ Illwerke-Verträge, schlechten Bedingungen und Konditionen, stellt der geplante Kraftwerksbau der TIWAG eine betriebswirtschaftliche Substanzwerterhöhung für dieses Landesunternehmen dar.
Abtauschvertrag stoppt steigende Jahreskostenbeiträge der TIWAG	Aufgrund des VIW-Kraftwerksbauprojektes „Kops II“ würden die anteiligen Jahreskosten für die TIWAG weiter erheblich ansteigen und damit hätten sich in weiterer Folge auch die Bedingungen für diesen Strombezug noch weiter verschlechtert bzw. verteuert. Durch den vorliegenden Abtauschvertrag wurde diese vorhersehbare und für die TIWAG betriebswirtschaftlich ineffiziente Entwicklung verhindert.
Rechtsverzicht aufgrund des Abtauschvertrages	Das Land Tirol verzichtet mit dem im Jahr 2008 abgeschlossenen Abtauschvertrag darauf, künftig seine Rechte aus dem Tiroler Landesvertrag 1949 auf Strombezug in natura geltend zu machen, bleibt jedoch zum Erhalt der Abgeltung für kostenlose Ergänzungskraft berechtigt.
Substanzgenussrecht	Das Land Tirol erhält dafür vom Land Vorarlberg Substanzgenussrechte. Der LRH weist darauf hin, dass das Land Tirol damit zwar schuldrechtlich ein Mitgesellschafter, aktienrechtlich jedoch kein Mitaktionär der VIW ist.
Mindestgewinnbeteiligung	Der Genussrechtsinhaber (das Land Tirol) erhält jedenfalls eine Mindestgewinnbeteiligung in Höhe von 10 % des Durchschnitts der Dividendenzahlungen für die Geschäftsjahre 2004, 2005 und 2006. Die Mindestauszahlung beträgt somit € 1.841.200,- pro Jahr.
zusammengefasste Regelungen der neuen Verträge	Zusammengefasst regeln die neuen Verträge (Abtauschvertrag und Genussrechtsvertrag) primär die folgenden fünf Punkte: <ul style="list-style-type: none">• Die Heimfallsrechte des Landes Tirol an den in Tirol gelegenen

Anlagen der VIW sowie die Strombezugsrechte des Landes Tirol (aufgrund des Tiroler Landesvertrages 1949 und der so genannten RWE-Rechtsnachfolge) werden gegen Genussrechte mit einem Nominale von rund 10,0 Mio. € an der VIW abgetauscht. Das entspricht zehn Prozent des Aktien- und Genussrechtskapitals.

- Das Land Tirol sichert zu, die VIW bei der Aufrechterhaltung und Erneuerung der Wasserüberleitungen in die Kraftwerksanlagen der VIW auf Vorarlberger Gebiet auf Bestandsdauer zu unterstützen.
- Dem Land Tirol wird ein Mandat im Aufsichtsrat der VIW zugesichert.
- Das Land Tirol erhält (aufgrund des Tiroler Landesvertrages 1949) weiterhin von der VIW jährliche Wasserzinszahlungen (rund € 400.000,--) sowie die finanzielle Abgeltung der kostenlosen Ergänzungskraft (rund € 450.000,--).
- Das Land Tirol erhält eine jährliche Gewinnbeteiligung von 1/9 der jährlichen Dividendenzahlungen der VIW an ihre Aktionäre, mindestens jedoch rund 1,84 Mio. €. Bis zum Jahr 2040 werden damit für das Land Tirol Einnahmen in der Mindesthöhe von rund 59,0 Mio. € (ohne Berücksichtigung der Indexanpassung ab 2018) erzielt.

Die Vereinbarung zwischen den Ländern Tirol und Vorarlberg über den Heimfall von Anlagen der VIW vom 5. Oktober 1949 wird als vorzeitig erfüllt aufgehoben. Der Tiroler Landesvertrag 1949 mit seiner Ergänzung von 1962 bleibt jedoch aufrecht.

Wertsicherung

Die Mindestgewinnbeteiligung ist mit dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex wertgesichert, wobei jedoch ein 10-jähriges Moratorium vereinbart ist. Daher findet die Wertsicherung unter der Voraussetzung des Erreichens der vereinbarten 5%-Schwelle erstmals für die für das Geschäftsjahr 2018 zustehende Mindestgewinnbeteiligung statt.

10-jähriges
Moratorium als
„Kompromiss-
ergebnis“

Nach Ansicht des LRH ist generell ein 10-jähriges Moratorium als nicht ideal zu bezeichnen, da dies einen Realverlust von rund 20 % darstellt. Das vereinbarte Moratorium war jedoch bei den langwierigen Vertragsverhandlungen das einzig erzielbare „Kompromissergebnis“.

Stellungnahme der

Dieser wirtschaftlichen Beurteilung des Landesrechnungshofes wird

TIWAG

grundsätzlich nicht entgegengetreten. Wir geben in diesem Erwägungszusammenhang jedoch zu bedenken, dass im ursprünglichen Verhandlungsvorschlag der VIW die Absicherung des Tiroler Dividendenanspruchs als „Mindestgewinnbeteiligung“ nur zu 50 % vorgesehen war. Darüberhinaus erscheint beurteilungswesentlich, dass die Wertsicherung des Gewinnanspruchs aus der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft an sich unüblich ist. Schließlich repräsentiert die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (nur) einerseits den Anteil an der Unternehmenssubstanz und andererseits die Erwartung der Partizipation am künftigen (jedoch im Ausmaß ungewissen) Unternehmenserfolg (Gewinn).

Vor diesem wirtschaftlichen Hintergrund schätzen wir das Verhandlungsergebnis als durchaus respektablen „Kompromiss“ ein.

Aufsichtsrat

Das Land Tirol erhielt im Rahmen dieser vertraglichen Neuregelung einen Sitz im Aufsichtsrat der VIW. Mit Beschluss der Tiroler Landesregierung wurde Landtagsabgeordneter Mattle mit der Ausübung dieses Mandats betraut.

Es wird darauf hingewiesen, dass der LRH generell die Ansicht vertritt, dass das Land Tirol in Aufsichtsräten überwiegend durch landesnahe Experten (beispielsweise Landesbedienstete) vertreten werden sollte, die in diesem Organ mit ihrem Mandat ausschließlich die Interessen des Landes verfolgen. Da mit diesem Abtauschvertrag auch erhebliche „regionale“ Interessen (Paznauntal) berührt werden, ist eine Mandatsausübung im Aufsichtsrat der VIW durch einen politischen Repräsentanten (Bürgermeister der Gemeinde Galtür und Landtagsabgeordneter) vertretbar und auch von Vorteil.

Vorteil für
das Land Tirol

Mit dem Abtauschvertrag wurde für das Land Tirol eine wirtschaftlich vorteilhafte und faire Verhandlungslösung erzielt. Durch die neuen Regelungen eröffnet sich ein klar definierter budgetärer Rahmen und das Land Tirol kann im Aufsichtsrat der VIW seine Stimme geltend machen. Mit den Neu-Verträgen wurden nicht nur eine Verbesserung des Ist-Standes erreicht, sondern auch für eine finanzielle Vorsorge bei Katastrophenfällen (siehe das Augusthochwasser 2005) gesorgt.

Vorteile für
das Land Vorarlberg

Ein Wegfall der Tiroler Wasserüberleitungen würde die Stromerzeugung in den VIW-Anlagen und damit die Ertragskraft des Unternehmens VIW deutlich verringern. Mit diesem Abtauschvertrag wurden auch für das Land Vorarlberg vorzeitig zahlreiche Unsicherheiten beseitigt. Mit der Einräumung eines

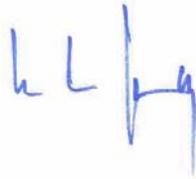
Substanzgenussrechtes anstelle der Übertragung von Aktien bleibt der bisherige Gestaltungsrahmen des Landes Vorarlberg innerhalb des VIW-Konzerns uneingeschränkt aufrecht.

„Win-Win-Situation“
für beide Länder

Der Abtauschvertrag stellt eine „Kompromisslösung“ dar und ist eine Verbesserung der derzeitigen Situation (bezogen auf die nunmehr vorzeitig geschaffene Rechtssicherheit somit eine „Win-Win-Situation“ sowohl für Vorarlberg als auch für Tirol).

Stärkung der Position
beider Länder

Mit diesen neuen Verträgen soll die energiewirtschaftliche Selbständigkeit der Länder Tirol und Vorarlberg gewährleistet sowie eine angemessene Nutzung der heimischen Wasserkraft im Rahmen des europäischen Elektrizitätsbinnenmarktes sichergestellt werden.



Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 11.7.2008

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „Stellungnahme der Regierung“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett – kursiv – rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.



Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

An den
Landesrechnungshof

im Hause

Dr. Norbert Habel

Telefon: 0512/508-7739

Telefax: 0512/508-2125

E-Mail: verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR: 0059463

**Rohbericht des Landesrechnungshofes „Sonderprüfung der Illwerke-Verträge“;
Äußerung**

Geschäftszahl VEntw-RL-51/8

Innsbruck, 12.06.2008

Der Landesrechnungshof hat von Februar 2008 bis März 2008 die Illwerke-Verträge einer Sonderprüfung unterzogen und den Rohbericht vom 14. Mai 2008, Zl. BE-0101/37, verfasst. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 24. Juni 2008 hiezu folgende

Ä u ß e r u n g :

Der Rohbericht des Landesrechnungshofes als Ergebnis der "Sonderprüfung der Illwerke-Verträge" wird zur Kenntnis genommen.

Lediglich die Feststellung **im vierten Absatz auf Seite 65** ("Die mit der VIW vereinbarten Zahlungen werden daher für den Katastrophenfonds zweckgewidmet.") ist insofern zu präzisieren, als ein selbstständiger Katastrophenfonds des Landes Tirol derzeit nicht eingerichtet ist. Die Reservierung der angeführten Mittel soll vielmehr durch Bildung einer entsprechenden zweckgebundenen Rücklage erfolgen.

Die in der Anlage beigeschlossene Stellungnahme der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG vom 29. Mai 2008 wurde von dieser bereits direkt dem Landesrechnungshof zugeleitet.

Für die Landesregierung:

DDr. Herwig van Staa
Landeshauptmann

Anlage